

PRIF REPORT

PEACE RESEARCH INSTITUTE FRANKFURT / LEIBNIZ-INSTITUT HESSISCHE STIFTUNG FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG

FRIEDERIKE DREWS // SABINE MANNITZ

**PROBLEME DER AUFARBEITUNG
KULTURELLEN GENOZIDS**
RECHTLICHE REGELUNGSLÜCKEN UND
POLITISCHE DEFIZITE AM BEISPIEL
KANADAS



PRIF Report 7/2021

**PROBLEME DER AUFARBEITUNG
KULTURELLEN GENOZIDS**
RECHTLICHE REGELUNGSLÜCKEN UND POLITISCHE
DEFIZITE AM BEISPIEL KANADAS

FRIEDERIKE DREWS // SABINE MANNITZ

LEIBNIZ-INSTITUT HESSISCHE STIFTUNG FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG (HSFK)
PEACE RESEARCH INSTITUTE FRANKFURT (PRIF)

Coverbild:

Die Willkommensfigur befindet sich am Ambleside Park, Beach Groyne in West Vancouver, BC, und ist ein Geschenk der Squamish, eine der First Nations.

Foto: Vince Lee via Unsplash | Unsplash License

Textlizenz:

Creative Commons CC-BY-ND 4.0 (Namensnennung/Keine Bearbeitungen/4.0 International).
Das Coverbild unterliegt eigenen Lizenzbedingungen.



Adresse:

Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)

Baseler Straße 27–31

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95 91 04-0

E-Mail: mannitz@hsfk.de

<https://www.hsfk.de>

[DOI 10.48809/prifrep2107](https://doi.org/10.48809/prifrep2107)

ISBN: 978-3-946459-68-2

Dieser Report beschäftigt sich mit der systematischen Gewalt, die im Kontext der kanadischen Geschichte als Teil der Siedlungskolonialpolitik verübt wurde und mit ihren anhaltenden Konsequenzen. Seit im Jahr 2021 Leichenfunde auf den Geländen ehemaliger *Residential Schools* für indigene Kinder und Jugendliche publik wurden, hat das Thema internationale Schlagzeilen gemacht. Auch die kanadische Öffentlichkeit zeigte sich erschüttert. Dabei war bereits im Jahr 2008 eine *Truth and Reconciliation Commission* (TRC) eingesetzt worden, die zwischen Juni 2008 und Dezember 2015 dem Auftrag nachging, insbesondere die Geschehnisse in den genannten Internatsschulen zu erhellen. Rund 150.000 Kinder indigener Bevölkerungsgruppen waren in Kanada seit Mitte des 19. Jahrhunderts und z.T. bis in die 1990er Jahre durch den Staat zum Besuch solcher Schulen in meist kirchlicher Trägerschaft gezwungen, welche weit von den – ebenfalls staatlich festgelegten – Siedlungsgebieten ihrer Familien entfernt waren. Beim Abschluss ihrer Recherchen stellte die Untersuchungskommission 2015 fest, dass an den *First Nations*, *Inuit* und *Métis* des heutigen Kanada durch das gezielte Entfremden der Kinder von ihren Herkunftsgruppen ein „kultureller Genozid“ begangen worden sei: Die Christianisierung und kulturelle Angleichung der Schüler:innen an die *weiße* Gesellschaft war das erklärte politische Ziel des Internatsschulsystems. Sie äußerte sich auch zur Frage eines möglichen *physischen* Genozids zu äußern, was die TRC nicht autorisiert, denn das hätte rechtliche Implikationen bedeutet – anders als im Fall des *kulturellen* Genozids.

Wir nehmen aus diesem Grund den gegenwärtig so prominenten Fall kolonialer Gewalt in Kanada zum Anlass, das Konzept des kulturellen Genozids näher zu beleuchten: Wie kann es sein, dass ein Komplex an Verbrechen den Tatbestand eines Genozids erfüllt, dass daraus aber keine ‚strafrechtlichen‘ Konsequenzen abzuleiten sind? Der Schlüssel dazu liegt darin, dass der kulturelle Genozid juristisch nicht eindeutig kodifiziert ist. Unsere Analyse konzentriert sich im Folgenden auf die relevanten Nuancen der einschlägigen rechtlichen Definitionen, um deren Lückenhaftigkeit zu verstehen. Diese Lücken sind in einem spezifischen historischen Kontext entstanden, lassen aber darüber hinausgehende, grundlegende politische Probleme erkennen und schränken die Möglichkeiten einer Aufarbeitung der Geschichte heute ein. Das Versäumnis der rechtlichen Anerkennung kulturellen Genozids begrenzt die Optionen, (auch) das Recht als ein Instrument bei der Adressierung einschlägiger Gewalthandlungen zu nutzen, und hält stattdessen Spielräume für realpolitischen Opportunismus offen. Das kanadische Beispiel zeigt insofern Regelungslücken im internationalen Recht auf, verweist aber auch unverkennbar auf dessen Abhängigkeit von politischem Engagement: Um historische Verbrechen wie den kulturellen Genozid an indigenen Völkern aufzuarbeiten, müsste die Übernahme politischer Verantwortung sich auch in einer Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungsformen niederschlagen.

Dabei ist in der Debatte darum, inwiefern die fehlende Verankerung des kulturellen Genozids eine Regelungslücke des Völkerstrafrechts darstellt, weniger die Definition selbst umstritten als vor allem die Frage der praktischen Geltung und Anwendung. Um diese Debatte um den Tatbestand des kulturellen Genozids zu erfassen, ist es lehrreich, die historische Entstehung des internationalen Rechts zu dieser Frage im konkreten Kontext ihrer politischen Interessenlagen zu rekonstruieren. Die Verhandlungen zur Kodifizierung des Genozids haben nämlich dazu geführt, dass der kulturelle Genozid aus dem finalen Text zum „Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, CPPCG) gestrichen wur-

de. Kanada hat – wie andere aus dem Siedlungskolonialismus hervorgegangene Staaten – hierbei eine Schlüsselrolle gespielt. Wir zeichnen daher zunächst die politischen Prozesse nach, welche der Schaffung von internationalem Recht vorangehen, ehe wir in einem zweiten Schritt die Konsequenzen dieses (lückenhaften) Rechts für den kanadischen Fall verdeutlichen.

Generell stellt sich für politische Entscheidungsträger:innen einstiger Kolonialmächte zunehmend die Frage, wie mit der historischen Verantwortung für koloniale Gewalt und deren Nachwirkungen in einer Weise umgegangen werden kann, die aktuelle politische und gesellschaftliche Beziehungen auf neue Grundlagen stellt. Sich dabei auf supranationale rechtliche Regelungen zu verlassen, wäre naiv schon angesichts der Lücken, die das Recht hat und die – wie wir am Beispiel des kulturellen Genozids und Kanadas Einflussnahme auf die Kodifizierung im Völkerrecht zeigen – teilweise beabsichtigt sind bzw. waren. Zu optimistisch auf die Regelungskraft rechtlicher Verfahren zu setzen, würde aber auch ohnehin der Sache nicht gerecht. Politik kann und sollte sich für die Weiterentwicklung des supranationalen Rechts engagieren, damit es als Instrument zur Aufarbeitung von (auch historischem) Unrecht wirksam sein kann; aber auch um für das Spannungsfeld von Forensik und Narrationen den nötigen Debattenraum zu schaffen. Konkret könnte die Verankerung des kulturellen Genozids im Völkerstrafrecht kulturell marginalisierten Bevölkerungsgruppen die rechtliche Anerkennung dafür geben, ihre Geschichte im Kontext der kollektiv erfahrenen Verbrechen zu artikulieren. Die juristische Feststellung der Verbrechen als solcher kann die kollektive Befassung mit und Neuerzählung einer solchen Gewaltgeschichte aber ebenso wenig ersetzen wie die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit ihrem Fortwirken.

1. Einleitung	1
2. Koloniale Gewalt in Nordamerika	4
2.1 Grenzen der Rechtsmobilisierung ‚von unten‘	6
2.2 Wie geht die Politik mit dem Aufarbeitungsauftrag um?	7
3. Das Konzept des kulturellen Genozids	9
3.1 Der Ursprung des Genozidbegriffs	9
3.2 Die Kodifizierung des Genozids	11
3.3 Kultureller Genozid als Straftatbestand des internationalen Rechts	15
4. Die Verbrechen in den kanadischen Residential Schools <i>actus reus</i> und <i>mens rea</i>	17
4.1 Die verbrecherischen Handlungen – <i>actus reus</i>	17
4.2 Kulturelle Auslöschung als politische Praxis – <i>mens rea</i>	20
4.3 Rechtliche Bewertung und Regelungslücke	22
5. Zur Aufarbeitung der kolonialen Gewalt braucht es Recht <i>und</i> Politik – und die ganze Gesellschaft	24
Literatur	29

1. EINLEITUNG¹

Sterbliche Überreste von mehr als 1.500 Menschen wurden 2021 im Umfeld sogenannter *Residential Schools* in Kanada gefunden. Diese Internatsschulen unter meist kirchlicher Leitung hatten indigene Kinder seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Kanada als Teil einer staatlichen Umerziehungspolitik besuchen müssen. Nachdem die ersten Skelettfunde im Mai 2021 publik geworden waren, wurde mit Radartechnik systematisch nach nicht gekennzeichneten Gräbern auf solchen einstigen Schularealen gesucht. Die darauf folgenden Entdeckungen weiterer menschlicher Überreste haben das nordamerikanische Land erschüttert, das sich gerne als weltoffen und mit Blick auf die eigene Gesellschaft als multikulturell und stolz auf seine kulturelle Vielfalt präsentiert; und auch von vielen Kanadier:innen so verstanden wird. Dieses Credo wurde als Teil einer innenpolitischen Neuorientierung in den 1970er–1980er Jahren entwickelt und 1988 per Gesetz zur offiziellen politischen Leitlinie gemacht, als sich abzeichnete, dass die kanadische Gesellschaft infolge Einwanderung immer diverser werden würde. Das politische Bekenntnis zum Multikulturalismus sollte u.a. die lange vorherrschende Haltung einer kulturellen Überlegenheit überwinden helfen, welche der europäischen Besiedlungsgeschichte Nordamerikas und Assimilationsstrategien wie denen der Zwangsbeschulung indigener Kinder zugrunde lag, von der Realität aber längst eingeholt war.

Inwieweit sich die offiziell große Wertschätzung kultureller Vielfalt in den Einstellungen der kanadischen Bevölkerung tatsächlich wiederfindet, wurde selten ausdrücklich mit Blick auf die indigenen Teile der Gesellschaft erfragt. Eine Studie von 2016 weist die Meinungen und das Wissen nicht-indigener Kanadierinnen und Kanadier über die Indigenen im Land als ausgesprochen gemischt und ambivalent aus (Environics Institute 2016). Dabei zeigte sich aber, dass die Arbeit der *Truth and Reconciliation Commission* (TRC), die im Auftrag der kanadischen Regierung zwischen 2008 und 2015 mit der Aufarbeitung der Unterwerfungsgeschichte und den Folgen der *Residential Schools* für die indigene Bevölkerung befasst gewesen war, bereits einen allgemeinen Zuwachs an Wissen und Bewusstsein über die Problematik der Zwangsbeschulungen befördert hatte.² Die TRC hatte verfügbare Unterlagen gesichert, Zeitzug:innen und mehr als 6.500 Überlebende des Internatssystems befragt, die Erkenntnisse dokumentiert und Empfehlungen zur Versöhnung der *weißen*³ Mehrheitsgesellschaft mit den Indigenen im Land formuliert.⁴

Es zählt zu den aufrüttelnden Erkenntnissen des Jahres 2021, dass trotz der mehrjährigen Arbeit der TRC die Tatsache, dass die Zustände in den *Residential Schools* zahlreiche Todesopfer gekos-

1 Für ihre konstruktive Kommentierung einer Vorversion unseres Reports danken wir Barry de Vries, Jens Stappenbeck, Felix Bethke, Franziska Schreiber, Julian Junk, Peter Kreuzer, Stefan Kroll und Una Jakob.

2 Indian residential schools and the *Truth and Reconciliation Commission*, vgl. Environics Institute 2016, S. 29ff.

3 Um den Konstruktionscharakter von Weißsein zu verdeutlichen, wird „weiß“ in diesem Report kursiv geschrieben. Siehe hierzu: <https://www.quixkollektiv.org/glossar/selbstbezeichnungen/> (letzter Zugriff: 16.12.2021) sowie Eggers u.a. 2009.

4 Die Arbeitsergebnisse der *Truth and Reconciliation Commission* (TRC), ihre Quellen und Dokumente wurden 2015 im *National Centre for Truth and Reconciliation* an der University of Manitoba in Winnipeg dauerhaft hinterlegt. Das Archiv dient der Forschung und ist öffentlich zugänglich. Die TRC veröffentlichte außerdem umfangreiche Abschlussberichte, auf die auch online zugegriffen werden kann; vgl. www.trc.ca.

tet hatten und diese über lange Zeit anonym verscharrt worden waren, weithin unbekannt gewesen sein soll. Die Untersuchungskommission hatte 2015 festgestellt, dass an den *First Nations, Inuit und Métis*⁵ des heutigen Kanada durch das gezielte Entfremden der Kinder ein „kultureller Genozid“ begangen worden sei. Sie war aber nicht autorisiert, sich auch zur Frage eines möglichen physischen Genozids zu äußern, weil das rechtliche Implikationen bedeutet hätte (MacDonald 2015; Woolford/Benvenuto 2015). Premier Justin Trudeau forderte damals lückenlose Aufklärung, ergriff aber im weiteren Verlauf keine politische Initiative dazu. Auch im jüngsten Wahlkampf waren Kanadas koloniale Altlasten für seine Liberale Partei kein Thema. Ob es schlicht zu wenige Wähler:innen bewegt oder das Konfliktpotenzial als ein zu großes Risiko für parteipolitische Profilierung eingeschätzt wurde, ist unklar.⁶

Bereits 1990 forderte das Oberhaupt der Versammlung der *Chiefs* von Manitoba, Phil Fontaine, eine öffentliche Untersuchung der Zustände in den noch vorhandenen *Residential Schools*, und 1991 kam die kanadische Bundesregierung der Forderung nach. Als eine Folge der Ermittlungen wurden auch die letzten Internatsschulen für indigene Kinder in den 1990er Jahren geschlossen. Es vergingen aber weitere zwölf Jahre, in denen Betroffene öffentlich eine weiter gehende Aufklärung forderten, ehe der damalige Premierminister Stephen Harper im Juni 2008 eine offizielle Bitte um Entschuldigung an die Überlebenden richtete und es im selben Jahr zur Mandatierung der *Truth and Reconciliation Commission* kam. Damit wurde erstmals systematisch und landesweit der Blick auf die Gewalttaten gerichtet, die im Internatsschulsystem an indigenen Kindern begangen wurden. Obwohl die TRC ihre Erkenntnisse dazu schon Ende 2015 in einer umfänglichen Dokumentation veröffentlichte, erzeugten erst die Skelettfunde des Jahres 2021 breite Aufmerksamkeit in der kanadische Öffentlichkeit.⁷ Freilich gab es seit Mitte des 20. Jahrhunderts – anders als zwischen den 1860er und den 1940er Jahren – in den *Residential Schools* keine auffällig überproportionalen Todesraten mehr im Vergleich zur restlichen kanadischen Bevölkerung der gleichen Altersgruppen. In den ersten Jahrzehnten des Internatssystems für Indigene kosteten psycho-soziale Vernachlässigung, medizinische Unterversorgung und Unterernährung viele Kinder und Jugendliche das Leben.⁸ Auch wenn die Abschlussberichte des TRC noch bis in die 1970er Jahre hinein unterlassene Hilfeleistungen mit Todesfolgen, Misshandlungen und sexuellen Missbrauch dokumentieren, hatten die eklatanten Zustände lange keine nennenswerten Konsequenzen. Zwar gilt dies weder allein für die kanadischen *Residential Schools* noch bloß für kolonialistische ‚Zivilisierungs‘-Bestrebungen, sondern waren gewaltförmige (Um-) Erziehungsmaßnahmen bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts auch andernorts verbreitet. So erregen erst seit einigen Jahren Berichte über massive Gewalt und Vernachlässigung in Wai-

5 Es handelt sich hier um die drei von der kanadischen Regierung anerkannten Großkategorien indigener Kanadier:innen, denen sich heute ca. 1,7 Millionen Menschen zurechnen; vgl. <https://www.rcaanc-cirnac.gc.ca/eng/1100100013785/1529102490303>; <https://www.thecanadianencyclopedia.ca/en/article/first-nations> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

6 Vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kanada-wahl-trudeau-102.htm> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

7 Vgl. <https://www.n-tv.de/politik/Knochenfunde-erschuettern-Kanada-article22715637.html> (letzter Zugriff: 16.12.2021) sowie die Zeitleiste <https://www.tv.org/article/felt-throughout-generations-a-timeline-of-residential-schools-in-canada> (letzter Zugriff 16.12.2021).

8 Die Dokumentationen der TRC sind historisch nach diesen Phasen periodisiert. Auch aus den kanadischen Sterbezahls-Statistiken lässt sich ein Rückgang der Übersterblichkeit in den *Residential Schools* seit den 1950er Jahren ablesen.

senhäusern, Erziehungsanstalten und sogar Ferienverschickungen auch z.B. in Deutschland, Irland oder der Schweiz Aufmerksamkeit, die bis vor wenigen Jahrzehnten schlicht kein Thema waren.⁹ Ob die Gewaltanwendung vor allem deshalb kein größeres Interesse fand, weil sie allgemein akzeptiert wurde, oder ob die normative Geltung gewaltförmiger Erziehung dafür sorgte, dass Betroffene ihre Erfahrungen gar nicht geltend machen/machen konnten, ist letztlich nicht klar voneinander zu trennen, denn beides wirkte zusammen. Die Zwangsbeschulung von indigenen Kindern stand in Siedlerkolonien wie Kanada oder Australien aber überdies ideologisch in Verbindung mit einem kulturellen Rassismus, der die Angehörigen verschleppter Kinder umso wirksamer und drastischer von Informationen und Umgang abschnitt. Das auf langfristige Wirkung angelegte Programm, indigene Kinder aus ihren Familien, Gemeinschaften und ganzen Gesellschaften zu entfernen, um sie in sogenannten Internatsschulen ihrer kulturellen Identität zu berauben, war elementarer Bestandteil der Herrschaftsmechanismen, mit denen die wachsende Siedler:innenbevölkerung sich das Land aneignete. Diese rassistisch fundierte Gewaltstruktur übersteigt die ohnehin vorhandene strukturelle Gefährdung in Institutionen, denen Kinder und Jugendliche ausgeliefert sind.

In Kanada blieben die indigenen Familien lange weitgehend im Unklaren über den Verbleib ihrer Kinder und Jugendlichen sowie über das, was ihnen unter ‚Obhut‘ von Staat und christlichen Kirchen widerfuhr. Selbst die Hinterbliebenen namentlich bekannter Todesopfer kannten die Details der Todesumstände im Regelfall nicht; die Trennung und weit von den Familien entfernte Unterbringung war insofern ausgesprochen effektiv.¹⁰ Dem entsprechend groß war die Empörung, die 2021 zum Ausdruck kam: Trauernde legten Kinderschuhe vor das kanadische Parlament, für jedes der über 1.000 geborgenen Kinderskelette eines.¹¹ Außerdem wurden Kirchen in Brand gesetzt.¹² Auch in Folge dieser Protestaktionen haben die Gewalt der kanadischen Kolonialpolitik und ihre Konsequenzen (wieder) stärkere Aufmerksamkeit erfahren. Dabei wird erneut – wie schon im Kontext der TRC-Berichterstattungen seit 2015 – eine irritierende Diskrepanz zwischen der sachlichen Feststellung genozidaler Handlungen und ausbleibenden Konsequenzen deutlich. Wir nehmen daher den gegenwärtig so prominenten Fall kolonialer Gewalt in Kanada zum Anlass, das Konzept des kulturellen Genozids näher zu beleuchten: Wie kann es sein, dass ein Komplex an Verbrechen den Tatbestand eines Genozids erfüllt, dass daraus aber keine ‚strafrechtlichen‘ Konsequenzen abzuleiten sind? Der Schlüssel dazu liegt darin, dass kultureller Genozid juristisch nicht eindeutig kodifiziert ist. Unsere Analyse konzentriert sich im Folgenden auf die relevanten Nuancen der rechtlichen Definitionen, um deren Lücken zu verstehen. Diese sind in einem spezifischen historischen Kontext entstanden, lassen aber darüber hinausgehende, grundlegende politische Probleme erkennen. Das Versäumnis der rechtlichen Anerkennung kulturellen Genozids begrenzt die Optionen, (auch) das Recht als ein Instrument bei der Aufarbeitung einschlägiger Gewalttaten zu nutzen, und hält stattdessen Spielräume für

9 Vgl. für eine aktuelle Publikation beispielsweise Röhl 2021 zum „Elend der Verschickungskinder“.

10 Vgl. <https://www.riffreporter.de/de/gesellschaft/kanada-indigene-tote-kinder-katholische-schulen> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

11 Vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/kanada-gebeine-ureinwohner-kinder-101.html> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

12 Vgl. <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kanada-aber-mals-zwei-katholische-kirchen-niedergebrannt-17409744.html> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

realpolitischen Opportunismus offen. Das kanadische Beispiel zeigt insofern Regelungslücken im internationalen Recht auf, verweist aber auch unverkennbar auf dessen Abhängigkeit von politischem Engagement: Um historische Verbrechen wie den kulturellen Genozid an indigenen Völkern aufzuarbeiten, müsste die Übernahme politischer Verantwortung sich auch in einer Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungsformen niederschlagen.

Betont werden sollte an dieser Stelle, dass die diskutierte Problematik über die kanadische Konstellation hinaus Relevanz hat: Mit Hilfe postkolonialer Analysen ist das Problembewusstsein zu den langfristigen Folgen kolonialer Interventionen gewachsen und findet die Frage zum heutigen Umgang mit den historischen Gewalthandlungen in der jüngsten Vergangenheit auch politisch stärkere Aufmerksamkeit. Dabei steht neben der Anerkennung von Unrecht und den damit verbundenen Gesten der Entschuldigung auch stets die Frage möglicher Wiedergutmachungen, Restititionen oder Reparationen im politischen Raum. So hat die Bundesrepublik Deutschland mehr als 100 Jahre nach dem Geschehen den Völkermord an Herero und Nama im damaligen Deutsch-Südwestafrika als solchen anerkannt und mit Namibia sechs Jahre lang über ein mögliches Versöhnungsabkommen verhandelt (Bahí Reitz/Mannitz 2021). Auch Forderungen nach Rückgabe menschlicher Überreste sowie geraubter Kulturgüter aus Kolonialmuseen finden allmählich Resonanz und haben zu einzelnen Überführungen und Bestattungen sowie Restititionen von Raubkunst geführt. Insgesamt ist die „koloniale Aphasie“ (Stoler 2016) aber nicht überwunden, sondern befassen sich die einstigen europäischen Kolonialmächte bislang nur punktuell und vorrangig in Folge des wachsenden Drucks ‚von unten‘ mit ihrem kolonialen Erbe (Habermas 2019). In den auf Siedlerkolonialismus aufgebauten Staaten ist es schwieriger, dieser Konfrontation auszuweichen. In den USA, in Kanada, Australien und Neuseeland wurden somit hinsichtlich musealer Exponate im Inland schon seit den 1980er und 1990er Jahren Formate entwickelt, um mit den jeweiligen *First Nations* im Land als Nachkommen der historisch Beraubten oder Opfer zusammenzuarbeiten. Auch in den genannten Ländern stehen breitere Aufarbeitungen des Siedlerkolonialismus als eines grundlegenden Unrechtsregimes noch weitgehend aus. Die aktuell in Kanada diskutierten Todesfälle von indigenen Kindern in eigens für sie gegründeten Internaten stehen insofern auch in diesem größeren politischen Kontext der Aufarbeitung kolonialer Gewalt.

2. KOLONIALE GEWALT IN NORDAMERIKA

Im Zuge der Kolonisierung begingen *weiße* Siedler:innen in großen Teilen Nordamerikas eine Vielzahl an Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹³ Die Besiedelung als solche wird aber in der Regel nicht als verbrecherisch verstanden: Seit dem 17. Jahrhundert erfolgte die Landnahme europäischer Kolonialmächte auf dem Grundsatz, es handele sich bei bestimmten Gebieten um *terra nullius* – staatsrechtliches Niemandsland. Dass die fraglichen Gebiete durchaus von bereits vorhandenen menschlichen Gruppen bewohnt und genutzt wurden, übergang man mit der Begründung, dass nicht-zivilisierte Formen der Besiedelung einer praktischen Nichtnutzung gleichkämen. Anders als im Falle Australiens,

13 Vgl. https://www.zis-online.com/dat/ausgabe/2008_7_ger.pdf (letzter Zugriff: 16.12.2021); zu den sogenannten „Indianerkriegen“ siehe z.B. Brown 1970 oder Prins 1998.

das von Großbritannien nach dieser Maßgabe ausdrücklich als *terra nullius* deklariert und für die britische Krone beansprucht wurde, erfolgte die Besiedlung Nordamerikas faktisch mittels Okkupation. Die konkurrierenden Kolonialmächte regelten ihre Souveränitätsansprüche untereinander, wobei „die ansässigen indigenen Völker größtenteils schlicht ignoriert und verdrängt“ (Göcke 2016: 94) und somit praktisch entrechtet sowie ihrer Lebensräume beraubt wurden. In der 1867 gegründeten Kanadischen Konföderation wurde zudem die indigene Bevölkerung schlichtweg zu einem Problem erklärt, das zu beseitigen sei. Der junge Staat setzte den *Indian Act* in Kraft, um seine Herrschaft durchzusetzen. Das Gesetz bestimmte sowohl, wer als indigen zu gelten habe, als auch die zulässigen Niederlassungsorte der als indigen Klassifizierten und ähnlich grundlegende Eingriffe in die Lebensführung.¹⁴ „I want to get rid of the Indian problem“, konstatierte der Chef des kanadischen Ministeriums für Indian Affairs noch im Jahr 1920 und weiter: „Our object is to continue until there is not a single Indian in Canada that has not been absorbed into the body politic, and there is no Indian question, and no Indian Department“.¹⁵

Somit war die kulturelle Angleichung an die *weiße* Gesellschaft das erklärte politische Ziel. Die kanadische Elite setzte zur Implementierung ihrer Assimilationspolitik auf ein Schulsystem in Trägerschaft verschiedener christlicher Kirchen. Seit 1876 wurden rund 150.000 Kinder unter staatlichem Zwang von ihrer Familie getrennt und – häufig weit entfernt – in Internaten untergebracht. Dort sollten sie christianisiert und zu dem Lebensstil umerzogen werden, den die *weißen* Kolonialisten als überlegen betrachteten (vgl. TRC 2012). Das Assimilationsprogramm des Schulheimsystems ging im Alltag einher mit körperlichen und sexuellen Misshandlungen und einer Vernachlässigung, die Kranke und Todesopfer billigend in Kauf nahm: Gesunde Kinder lebten mit an Masern, Grippe oder Tuberkulose erkrankten Kindern auf engstem Raum zusammen, Mangelernährung war keine Ausnahme. Viele Kinder kehrten nicht zu ihren Familien zurück. Die Sterblichkeitsrate soll in manchen Einrichtungen und Kohorten bei an die 70% gelegen haben.¹⁶ Über den Verbleib der Verschwundenen schwiegen die Internate und auch viele Überlebende. Die aktuellen Skelettfunde geben Hinterbliebenen von Verschollenen Anhaltspunkte dazu, was geschehen ist: Auch wenn von einer noch höheren Dunkelziffer ausgegangen werden kann,¹⁷ steht bereits nach den wenigen Monaten gezielter Recherche im Jahr 2021 fest, dass Tausende Kinder auf den Schulgeländen infolge von Vernachlässigung und unterlassener Hilfeleistung zu Tode kamen und ihre Leichname in nicht gekennzeichneten Gräbern verscharrt wurden.

14 Vgl. <https://archive.org/details/indianact00canauoft/page/n1/mode/2up> (letzter Zugriff: 16.12.2021). Teile der Reglementierungen des *Indian Act* gelten noch heute.

15 <https://canlitguides.ca/canlit-guides-editorial-team/poetry-and-racialization/duncan-campbell-scott/> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

16 Vgl. <https://www.n-tv.de/politik/Knochenfunde-erschuettern-Kanada-article22715637.html> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

17 Vgl. <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/massengrab-kanada-indigene-101.html> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

2.1 GRENZEN DER RECHTSMOBILISIERUNG ‚VON UNTEN‘

Bereits seit den 1980er Jahren haben indigene Gemeinschaften versucht, koloniale Gewaltakte rechtlich zu verfolgen und Verantwortliche für das Leid zur Rechenschaft zu ziehen. In Kanada beriefen Bürgerrechtler:innen sich in Sammelklagen vor kanadischen Gerichten auf einzelne Taten wie Misshandlung oder sexuellen Missbrauch.¹⁸ Doch kann – unabhängig vom jeweiligen Ausgang eines Verfahrens – die Verfolgung solcher Einzeltaten dem Unrechtsgehalt einer systematischen Existenzgefährdung gerecht werden, welche die indigenen Bevölkerungen auch als Kollektive erlitten haben? Antworten hierauf finden sich in verschiedenen Feldern des internationalen Rechts.

Im Zuge der Aufarbeitung der Verbrechen Nazi-Deutschlands an Jüdinnen und Juden und anderen rassifizierten Bevölkerungsgruppen wurde erstmals der Straftatbestand diskutiert, den Opfergruppen heute auch für die Assimilationspolitik Kanadas in Anschlag bringen: das Verbrechen des Genozids. Kurz nach den Nürnberger NS-Prozessen verabschiedeten die UN die Genozid-Konvention. Das darin verankerte Völkermord-Verbot beschränkt sich auf die physisch-biologische Ausrottung bestimmter Menschengruppen. Allerdings liegt laut der Konvention ebenfalls ein Völkermord vor, wenn eine gewaltsame Überführung von Kindern in eine andere Gruppe stattgefunden hat mit dem Ziel, diese Gruppe zu vernichten.¹⁹ Auf diesen Unterabsatz der Genozid-Konvention berufen sich zahlreiche *First Nations* in Nordamerika, ebenso wie australische Aborigines, um die ehemaligen Kolonialmächte zur Verantwortung zu ziehen.

Mit Blick auf den kulturellen Genozid ist aufschlussreich, dass das ursprüngliche Dokument der Genozid-Konvention Völkermord deutlich breiter ausdifferenzierte. Es sah dadurch den Schutz eines größeren Personenkreises vor. Insbesondere legte jener Entwurf auch fest, was ein kultureller Genozid sei und stellte diesen unter Strafe. So sei kultureller Genozid die „Zerstörung der spezifischen Charakteristika einer Gruppe mit brutalen Mitteln“ (Abtahi/Webb 2008). 1948 war man jedoch in den Verhandlungsräumen der Vereinten Nationen geteilter Meinung über diesen weiter gefassten Völkermordbegriff. Kaum überraschend lehnten insbesondere Staaten mit kolonialer Vergangenheit das Konzept ab, und schließlich strichen die Verhandlungspartner:innen es komplett aus dem Vertragstext. Auch in jüngeren Verträgen taucht der Begriff nicht auf. Stattdessen wird auf inhaltlich verwandte, aber uneinheitlich gefasste und unscharfe Begriffe verwiesen wie den ‚kulturellen Schaden‘ oder die ‚kulturelle Assimilation‘. Ganz im Zeichen dieser Lücke stand auch in Kanada in jeder rechtlichen Debatte um mögliche Reparationszahlungen an die Opfer des Schullandheimsystems und ihre Nachkommen ein Elefant im Raum: Gibt es für das, was den Indigenen Kanadas angetan wurde, eine legale Definition und daraus abzuleitende Konsequenzen? Wiedergutmachungszahlungen wären schließlich eine logische Antwort auf einen Rechtsbruch. Der müsste dafür allerdings erst einmal nachgewiesen werden. Die Skelettfunde auf den Geländen der ehemaligen *Residential Schools* sind in diesem Kontext ein wichtiges Indiz für die physisch tödliche Praxis, die mit der kulturellen Auslöschungsstrategie mittels der Umerziehungen einherging.

18 Vgl. <https://www.nsb.com/speakers/phil-fontaine/> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

19 Vgl. <https://www.voelkermordkonvention.de/voelkermord-eine-begriffsbestimmung-9308/> (letzter Zugriff: 16.12.2021)..

Nicht nur die Sammelklagen einzelner Betroffener erhöhten den Druck auf den kanadischen Staat und die betreffenden Kirchen, sondern vor allem auch die aktivistische Öffentlichkeitsarbeit indigener Bürgerrechtler:innen. Überlebende des kanadischen Internatssystems machten in den 1980er und 1990er Jahren Schadensersatzforderungen in Milliardenhöhe geltend (Novic 2016: 41). Schließlich verabschiedete der kanadische Staat 2006 das *Indian Residential School Settlement Agreement*, einen Vertrag zur ‚Beilegung‘ des Konflikts zwischen Opfergruppen, dem Staat und den Kirchen. Dieses *Agreement* beinhaltet einerseits die Zahlung von Entschädigungen und andererseits die Installation der eingangs bereits erwähnten Wahrheitskommission (TRC), die ab 2008 sieben Jahre lang ermittelte.²⁰ Das Fazit der Kommission war nach der jahrelangen Arbeit, dass es eindeutig einen kulturellen Genozid an den Indigenen in Kanada gegeben habe. Mit 94 Handlungsempfehlungen rief die Kommission die Regierung dazu auf, das koloniale Erbe des Landes rund um die *Residential Schools* systematisch aufzuarbeiten und damit einen innerkanadischen Versöhnungsprozess voranzutreiben.²¹

2.2 WIE GEHT DIE POLITIK MIT DEM AUFARBEITUNGS-AUFTRAG UM?

Politisch folgten auf den Bericht der TRC seitens der kanadischen Regierung Entschuldigungsbe- kundungen sowie ein offizielles Bekenntnis dazu, dass die Verbrechen an den *First Nations*, *Inuit* und *Métis* in Kanada einen kulturellen Genozid dargestellt hätten. Doch was folgt aus dem Eingeständnis einer Tat, die rechtlich keinen bestimmten Charakter hat? Da das Recht nicht statisch ist, sondern an neue Regelungsbedarfe angepasst werden kann und muss, bräuchte es für weitergehende Entwick- lungen eines rechtlichen Instrumentariums ein proaktives Engagement der Politik. Zwar wurden bereits Wiedergutmachungsversuche vonseiten der kanadischen Regierung angestrengt; sie berühren das Le- ben der *weißen* kanadischen Gesellschaft aber wenig. Außerdem bringen individuelle Reparationszah- lungen, die primär auf eine Aussöhnung zwischen einzelnen noch lebenden Opfern und Täter:innen ab- zielen, die erforderliche gesamtgesellschaftliche Konfrontation und die Aufarbeitungsprozesse wenig voran.²²

Eine Reihe von Forscher:innen stellen in Zusammenhang mit den langzeitigen Folgen kolonia- ler Politik und Gewalt zudem die grundsätzliche Frage, inwieweit die Auslöschung einer komplet- ten Kultur durch Reparationszahlungen ‚wettgemacht‘ werden könne; oder ob die Nachfahren nicht eher durch gezielte finanzielle Zuwendungen darin unterstützt werden sollten, sich kulturelle Eigen- arten wieder anzueignen – soweit das überhaupt möglich ist (siehe hierzu Novic 2016: 192–236). Durch das Separieren der Nachkommen in Internatsschulen gingen beispielsweise zahlreiche indi- gene Sprachen und oral tradierte kulturelle Wissensbestände unwiederbringlich verloren. Auf Grund- lage solcher Überlegungen forderte auch die kanadische TRC in ihrem Abschlussbericht konkrete

20 Vgl. <https://www.rcaanc-cirnac.gc.ca/eng/1450124405592/1529106060525> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

21 Vgl. https://ehprnh2mwo3.exactdn.com/wp-content/uploads/2021/01/Executive_Summary_English_Web.pdf (letz- ter Zugriff: 16.12.2021).

22 Als Mitglied der TRC leitet Paulette Regan aus der *longue durée* der Selbstverständnisse der kolonialen Gewaltge- schichte in der *weißen* kanadischen Gesellschaft die Herausforderung ab, die eigene Siedler:innenmentalität grund- legend zu dekonstruieren, um die Beziehungen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen nachhaltig auf andere Grund- lagen als die kolonialen Einstellungsmuster und daraus resultierende Erfahrungen zu stellen (Regan 2010).

Investitionen, welche vor allem die bis heute anhaltende systematische Diskriminierung der im Land verbliebenen indigenen Bevölkerung ausgleichen sollten. Etwa im Bereich der kulturellen Bildung, im Gesundheitssektor und in der Jugendarbeit sollten entsprechende staatlich finanzierte Projekte entstehen.

Der damals für die Liberale Partei in den Wahlkampf ziehende Justin Trudeau beteuerte 2015 anlässlich der Veröffentlichung des mehrbändigen Untersuchungsberichts der TRC sein Bestreben, die Handlungsempfehlungen der Untersuchungskommission lückenlos umsetzen.²³ Bis heute sind laut der Studie eines kanadischen Forschungsinstituts aber lediglich neun der immerhin 94 Handlungsempfehlungen der TRC effektiv umgesetzt worden.²⁴ Dabei zeigt bereits der Widerstand, den die TRC bei ihren Recherchen zu den Geschehnissen erfahren hat, dass die Politik an den Forderungskatalog der Kommission nahtlos anknüpfen müsste, um die Einstellungen der Bevölkerungsgruppen im Land zueinander zu verbessern.

„Although the prime minister [Harper] assured First Nations, Métis, and Inuit peoples that ‚there is no place in Canada for the attitudes that inspired the Indian residential school system to ever prevail again,‘ my premise is that, unfortunately, such attitudes are still alive and well today, rooted in settler historical myths and colonial mindsets. To understand why this is so, it is instructive to explore how colonial violence is woven into the fabric of Canadian history in an unbroken thread from past to present, which we must now unravel, upsetting our comfortable assumptions about the past.“ (Regan 2010: 6)

Dass die Aufarbeitung seiner eigenen kolonialen Vergangenheit für den kanadischen Staat eine durchaus unliebsame Angelegenheit ist, zeigte sich seinerzeit durch eine auffallend schleppende Zusammenarbeit von staatlichen Behörden mit der TRC. Die bürokratische Verkomplizierung jedes theoretisch noch so ‚kurzen Dienstwegs‘ versperrte der Wahrheitskommission den Zugang zu zahlreichen Zeug:innenaussagen. Diese Erfahrung bestärkte wiederum das Misstrauen unter Mitgliedern der indigenen Gruppen. Vorbehalte gegenüber staatlichen Institutionen sind in dieser Bevölkerungsgruppe allgemein so stark, dass auch die TRC schon aufgrund ihres Regierungsmandats von vielen als Teil der – letztlich kolonialistischen – Täter:innengruppe angesehen wurde (Arsenault 2015). Nach diesem Verständnis repräsentiert auch die Wahrheitskommission einen Teil des seit der Kolonisation Nordamerikas aufoktroierten Systems mit seinen eigenen Verfahren.

Bestrebungen, die Gewalt der kolonialen Vergangenheit politisch und moralisch zu reflektieren, sind typischerweise auch mit dem strukturellen Dilemma konfrontiert, dass der Kolonialismus eine hierarchische Konstellation von invasiven Machteliten und deren Unterworfenen erzeugt hat, die fortwirkt. In Kanada wurde ein ‚inländischer Völkermord‘ begangen (Hofmann 2018: 57–83). Täter:innen- und Opfergruppen leben im gleichen Staat. Umso mehr stellen daher die kolonialen Gewalttaten

23 Vgl. <https://www.nationalobserver.com/2015/12/15/news/trudeau-promises-immediate-action-final-trc-report> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

24 Vgl. <https://www.aptnnews.ca/national-news/trc/> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

einen Verbrechenskomplex dar, dessen Implikationen politische, moralische, rechtliche und gesellschaftliche Sprengkraft im konkreten Zusammenleben besitzt. Das Konzept des kulturellen Genozids hat theoretisch das Potenzial, einen Aufarbeitungsprozess zu unterstützen, in dem diese verschiedenen Ebenen auch rechtlich adressiert werden können.

3. DAS KONZEPT DES KULTURELLEN GENOZIDS

„These oppressed peoples live physically; however, the experience of colonialism renders the spirit destroyed. In other words, the body is alive but the essence of the human spirit or culture has been extinguished.“ (Starblanket 2018: 174)

Der Straftatbestand des Völkermordes und die Rolle, die dem kulturellen Genozid dabei zugemessen wird, haben große Relevanz für Versöhnungs- und Aufarbeitungsprozesse nicht allein in Kanada. Opfergemeinschaften drängen in Kanada darauf, dass die Regierung sich zum kulturellen Genozid nicht bloß verbal bekennt, sondern auch rechtliche und politische Konsequenzen zieht. Die Debatte darum, inwiefern die fehlende Verankerung des kulturellen Genozids eine Regelungslücke des Völkerstrafrechts darstellt, ist für Mitglieder kulturell marginalisierter Bevölkerungsgruppen, die kollektive Verfolgung erlebt haben, von zentraler Bedeutung. Dabei ist weniger die Definition selbst umstritten als vor allem die Frage der praktischen Geltung und Anwendung. Um die rechtliche Debatte um den Tatbestand des kulturellen Genozids zu erfassen, ist es hilfreich, die historische Entstehung im Kontext ihrer politischen Interessenlagen zu rekonstruieren.

Dieses Kapitel zeichnet daher die politischen Prozesse nach, welche der Schaffung von internationalem Recht vorangehen, ehe wir im nächsten Kapitel die Konsequenzen dieses (lückenhaften) Rechts für den kanadischen Fall verdeutlichen. Zentral beleuchten wir hierbei den Straftatbestand des kulturellen Genozids, welcher nie einheitlich im Völkerrecht verankert wurde, der aber die rechtliche Grundlage für Angehörige der indigenen Völker in Kanada darstellen könnte, um die Gewalttaten, die ihnen vom kanadischen Staat zugefügt wurden, systematisch *als kollektiv erfahrendes Verbrechen* zu adressieren. Die im Folgenden rekonstruierten Diskussionen veranschaulichen den Einfluss von politischen Machtdiskrepanzen auf die Schaffung von internationalem Recht. Konkret haben nämlich die Verhandlungen zur Kodifizierung des Genozids dazu geführt, dass der *kulturelle* Genozid aus dem finalen Text zum „Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (UN-Genocide-Convention, im Folgenden CPPCG) gestrichen wurde.

3.1 DER URSPRUNG DES GENOZIDBEGRIFFS

Seinen Ursprung hat der Genozidbegriff in Raphael Lemkins Werk „Axis Rule in Occupied Europe“ (1944). Das „Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (CPPCG) entstand unter dem Eindruck von Lemkins Konzeption zur Illegalisierung des Völkermordverbrechens. In seinem Werk verbindet Lemkin das griechische Lexem *genos* – welches er mit dem Wort ‚Rasse‘ oder

‚Gattung‘ übersetzte – mit dem lateinischen Wort für ‚töten‘, *caedere*. Damit schuf er zunächst linguistisch das Konzept des Genozids und wird somit als „Vater“ des Genozidbegriffs bezeichnet.²⁵ Der Rechtswissenschaftler Lemkin publizierte das für die Genozidforschung richtungsweisende Werk unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Judenverfolgung: „The content and organization of *Axis Rule* were designed to convey how the discrimination, segregation, and eventual elimination of groups were systematically implemented through laws and decrees“ (Vrdoljak 2009: 1184), so die Rechtswissenschaftlerin Ana Vrdoljak. Es sollte sich allerdings nicht darauf beschränken, den nationalsozialistischen Versuch der Ausrottung des europäischen Judentums zu beschreiben. Lemkin schrieb allgemeiner: „[b]y „genocide“ we mean the destruction of a nation or of an ethnic group“, und er war bei der Formulierung des Konzepts stark von historischen Schilderungen (mit)beeinflusst.²⁶

Der Völkerrechtler William A. Schabas hat darauf hingewiesen, dass Lemkins Definition dahingehend eng gewesen sei, dass sie nur an „nationalen Gruppen‘ anstatt ‚Gruppen im Allgemeinen‘, (Schabas 2000: 25, übersetzt von Friederike Drews) begangen werden könne. Andererseits sei diese Definition aber recht weit gewesen, da sie ebenfalls die kulturelle Auslöschung und die Zerstörung des Lebensraumes einer Gruppe umfasse (vgl. ebd.). Lemkin betonte vor allem den kollektiven Aspekt des Verbrechens und schlug außerdem eine Typologie mit acht Unterscheidungen vor: politischer, sozialer, kultureller, ökonomischer, biologischer, physischer²⁷, religiöser und moralischer Genozid. Auch die nicht unmittelbar tödlichen Techniken des Genozids zielten laut Lemkin darauf ab, die „gemeinsamen Muster“ (Novic 2016: 19, übersetzt von Friederike Drews) einer spezifischen Zielgruppe und damit ihre Fortexistenz zu zerstören. Er konstatierte dazu:

„[G]enocide does not necessarily mean the immediate destruction of a nation, except when accomplished by mass killings of all members of a nation. It is intended rather to signify a coordinated plan of different actions aiming at the destruction of essential foundations of the life of national groups, with the aim of annihilating the groups themselves. The objectives of such a plan would be disintegration of the political and social institutions, of culture, language, national feelings, religion, and the economic existence of national groups, and the destruction of the personal security, liberty, health, dignity, and even the lives of the individuals belonging to such groups. Genocide is directed against the national group as an entity, and the actions involved are directed against individuals, not in their individual capacity, but as members of the national group.“ (Lemkin 1944: 79)

25 Vgl. Schabas 2000: 24; siehe auch: „Prof. Lemkin. ‘father’ of Genocide Pact. Nominated for 1951 Nobel Peace Prize“, Jewish Telegraphic Agency, 18 (39) Jg. 33, 26.02.1951; http://pdfs.jta.org/1951/1951-02-26_039.pdf?_ga=2.258457871.424429522.1633444409-748495078.1633444409 (letzter Zugriff: 16.12.2021).

26 Lemkin 1944: 79; Lemkin hat selbst darauf hingewiesen, dass er die Überlegungen, die letztlich zur Schöpfung des Begriffs vom kulturellen Genozid führten, bereits 1933 anstellte, also vor der realen Ermordung der europäischen Juden; und dass weniger zeitgenössische Entwicklungen als vor allem historische Betrachtungen die Formulierung seines Konzepts motiviert hätten (Rabinbach 2009: 65).

27 Die Unterscheidung in physische und biologische Techniken des Genozids meint das physische Töten versus die Anwendung von Mitteln, welche einer Gruppe die Fortpflanzung unmöglich machen – z.B. durch Zwangssterilisationen.

Die eigenständige, kollektive Identität einer Gruppe²⁸ werde auf diese Weise unterdrückt und „verschlungen“ (Starblanket 2018: 41, übersetzt von Friederike Drews).

Die Völkerrechtlerin Tamara Starblanket gehört den *Nehiyaw* an, welche in Kanada als *First Nation* deklariert wurden und im weiteren englischen Sprachraum auch als *Cree* bezeichnet werden. In ihrer Masterarbeit „Suffer the little Children“ (2018) untersuchte sie den Genozid, der mit dem *weißen* Siedlungskolonialismus in Nordamerika einherging. Sie analysierte den von Lemkin als „koordinierten Plan“ (Lemkin 1944: 79, übersetzt von Friederike Drews) bezeichneten genozidalen Angriff, der sich auf das Zusammenspiel von staatlichem Recht und politischen Leitlinien bezieht, und wandte ihn auf den konkreten Fall an. Unter Anwendung einer oder teils auch mehrerer der acht Genozid-Techniken nach Lemkin sei das Ziel der vollständigen Zerstörung der Gruppe verfolgt worden (Starblanket 2018: 41) und zwar in zwei Phasen:

„[O]ne, destruction of the national pattern of the oppressed group; the other, the imposition of the national pattern of the oppressor. This imposition, in turn, may be made upon the oppressed population which is allowed to remain, or upon the territory alone, after removal of the population and the colonization of the area by the oppressor's own nationals.“ (Lemkin 1944: 79)

Wichtig festzuhalten ist, dass Lemkins Augenmerk darauf lag, Genozid nicht auf die unmittelbar tödlichen Handlungen zu reduzieren. Sobald eine Gruppe effektiv physisch oder kulturell ausgelöscht würde – sei der Verlust permanent; d.h. auch die einzelnen Überlebenden würden dabei eines unverzichtbaren Teils ihrer Identität beraubt werden (Power 2003: 51).

3.2 DIE KODIFIZIERUNG DES GENOZIDS

Nachdem Lemkin mit *Axis Rule* den Begriff des Genozids definitiv zum Leben erweckt hatte, setzte er sich auch für dessen Verankerung im internationalen Recht ein. Durch seine diplomatische Einflussnahme auf den amerikanischen Chefankläger des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher von 1945 und 1946 erreichte Lemkin, dass der Begriff Genozid als Teil der Anklageschrift mitverlesen wurde. Obwohl die NS-Verbrecher des Auftaktprozesses laut Urteilsspruch nicht wegen Völkermordes verurteilt wurden, stellte dies die erste offizielle Benennung des Verbrechens in einem international relevanten juristischen Kontext dar (Power 2003: 50).

Die 1945 gegründeten Vereinten Nationen (UN) waren Impuls gebend für die Entwicklung weiterer rechtlicher Instrumente zur Verhinderung von Verbrechen ähnlicher Grausamkeit und Tragweite wie die Verfolgung und Ermordung von Juden durch die Nazis. Die ‚Lobbyarbeit‘ Lemkins für den Genozidbegriff (Novic 2016: 22; vgl. auch Power 2003: 50) beeinflusste die Arbeit der UN im Bereich der Verhinderung von Völkermord und anderen Massenverbrechen maßgeblich. Insbesondere in den

28 Lemkin legte hier ein essentialistisches Gruppenkonzept zugrunde, wie es zu seiner Zeit vorherrschte.

politischen Verhandlungen zwischen den Delegationen der UN-Mitgliedsstaaten um den Vertragstext der UN-Genozidkonvention sorgte Lemkins kultureller Genozidbegriff für Kontroversen. Eine Analyse der veröffentlichten *Travaux préparatoires* eröffnet einen Blick auf die Verbindungslinien zwischen Minderheitenrechten und kulturellem Genozid, während gleichzeitig die Umformung und politisch motivierte Einschränkung von Lemkins ursprünglichem Genozidkonzept zu beobachten ist.

Die Generalversammlung der UN stieß 1946 den Prozess der Kodifizierung eines international gültigen Völkermord-Verbots an. In der Resolution 96(1) beschrieb die Generalversammlung das Verbrechen des Völkermordes als „contrary to moral law and to the spirit and aims of the United Nations“.²⁹ Der Kern der Resolution beinhaltet bereits die später in der Genozidkonvention kodifizierten Ge- und Verbote: Die Kriminalisierung genozidaler Handlungen, die Verpflichtung zur Prävention und Bestrafung von Genoziden und das kollektive Element des Verbrechens. Zunächst wurde der UN Economic and Social Council (ECOSOC) mit der Ausarbeitung eines passenden internationalen Instruments zur Durchsetzung dieser Ziele betraut. Dieser reichte die Aufgabe weiter an den UN-Generalsekretär. Die Konvention durchlief sodann drei Entwurfsstadien: (i) Vorlage und Diskussion unter den UN-Mitgliedsstaaten; (ii) Überarbeitung des Entwurfs von einem Ad hoc-Komitee und (iii) Diskussion des finalen Entwurfs im UN-Rechtsausschuss (UNGA Sixth Committee (legal)) (Novic 2015: 24). Während jedes dieser drei Stadien wurde das Konzept des kulturellen Genozids substantiell verändert.

Drei Experten, Henri Donnedieu de Vabres aus Frankreich, Vespasian V. Pella aus Rumänien und Raphael Lemkin aus Polen, schrieben den ersten Entwurf der Genozidkonvention. Letzterer setzte sich gemäß seiner erwähnten Vorarbeiten im diplomatischen Austausch für die Kriminalisierung auch des kulturellen Genozids ein (vgl. ebd.). Der erste Entwurf zur Genozidkonvention wurde 1947 im ECOSOC präsentiert und enthielt eine umfängliche Begriffsdefinition, insbesondere im Hinblick darauf, welche Handlungen als genozidal und daher strafbar festgeschrieben werden sollten (Abtahi/Webb 2008: 215f). Demnach sollten 'rassische'³⁰, nationale, linguistische, religiöse oder politische Gruppen vor der genozidalen Auslöschung geschützt werden. Die von Lemkin in *Axis Rule* beschriebenen acht Techniken des Genozids wurden allerdings für die Zwecke der Konvention auf drei Hauptkategorien reduziert – den biologischen, physischen und kulturellen Genozid:

„In this Convention, the word 'genocide' means a criminal act directed against any one of the aforesaid groups of human beings, with the purpose of destroying it in whole or in part or of preventing its preservation or development.

Such acts consist of: 1. [Physical Genocide] Causing the death of members of a group or injuring their health or physical integrity [...]

2. [Biological Genocide] Restricting births [...]

3. [Cultural Genocide] Destroying the specific characteristics of the group by:

(a) forcible transfer of children to another human group; or

29 UNGA Res. 96(1) (11. Dezember 1948) „The Crime of Genocide“; <https://undocs.org/en/A/RES/96%281%29> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

30 Die juristische Verwendung des Begriffs ‚Rasse‘ ist vieldiskutiert und hier im Kontext der Zeit zu sehen; siehe dazu: Barskanmaz 2011: 385f.

- b) forced and systematic exile of individuals representing the culture of a group; or
- (c) prohibition of the use of the national language even in private intercourse; or
- (d) systematic destruction of books printed in the national language or of religious works or prohibition of new publications; or
- (e) systematic destruction of historical or religious monuments or their diversion to alien uses, destruction of documents and objects of historical, artistic, or religious value and of objects used in religious worship." (ECOSOC 1947: 228f).

Die Sektion ist mit dem Kommentar versehen, dass sie „unterschiedliche Ansichten innerhalb der Expertengruppe“ (ebd. 234, übersetzt von Friederike Drews) hervorgerufen habe. Vesparsian V. Pella und Henri Donnedieu de Vabres hielten den kulturellen Genozid für eine „unzulässige Ausweitung des Genozidbegriffes“ (ebd. 234, übersetzt von Friederike Drews). Lemkin hingegen argumentierte, dass ‚rassische‘, nationale oder religiöse Gruppen nicht ohne ihre geistige und moralische Verbundenheit existieren könnten. Daher sei ein kultureller Genozid weitaus mehr als eine Zwangsassimilation oder eine Nötigungshandlung, sondern eine Methode zur Auslöschung des kulturellen, moralischen und religiösen Lebens einer Menschengruppe (vgl. ebd. 234).

Als der Entwurf in der ersten Bearbeitungsphase den UN-Mitgliedsstaaten zur Diskussion vorgelegt wurde, wurde Lemkins Standpunkt von vielen kritisiert – insbesondere Kanada und die USA äußerten starken Widerstand gegen das Konzept (Davis/Zannis 1973: 15–27). Im Einklang mit den USA konstatierte auch Frankreich, dass die Idee des kulturellen Genozids das Risiko zum Eingriff in die staatliche Souveränität beinhalten würde – insbesondere im Hinblick auf staatliche Regelungsmechanismen für die Durchsetzung von Minderheitenrechten (ECOSOC 1946–1948: 527). Ebenso wie diese beiden Staaten vertrat Kanada sein Interesse, keinen Straftatbestand zu definieren, der Rechenschaft für die eigene koloniale Gewalt nach sich ziehen würde. Der Vertreter der kanadischen Delegation erklärte zwar, die kanadische Regierung und Bevölkerung würden jeden vorsätzlichen Akt mit dem Ziel der Zerstörung einer Sprache, Religion und Kultur einer der genannten Gruppen verabscheuen. Nichtsdestotrotz widerstrebe es der kanadischen Regierung, die Rechte von Minderheiten im Straftatbestand des kulturellen Genozids zu subsumieren. Die angesprochenen Rechte sollten vielmehr in einem Menschenrechtspakt kodifiziert werden. Der Delegierte schlussfolgerte, dass die Gleichstellung des kulturellen Genozids mit dem physischen die gesamte Konvention schwächen würde (ECOSOC 1948c: 1224). Dieser Widerstand Kanadas gegen das Konzept des kulturellen Genozids setzte sich in den anschließenden Verhandlungen fort (Starblanket 2018: 48). Bei einigen anderen Staaten stieß das Konzept hingegen auf Zustimmung (Novic 2016: 25).

Im Zuge der Überarbeitung des ersten Entwurfs der Konvention durch ein Ad hoc-Komitee gaben allerdings – und was den Gegenstand angeht, kurioserweise – nur noch die Delegierten der UdSSR, außerdem Libanon, Pakistan und Venezuela Lemkins Konzept vom kulturellen Genozid Rückendeckung:

„The cultural bond was one of the most important factors among those which united a national group, and that was so true that it was possible to wipe out a human group, as such,

by destroying its cultural heritage, while allowing, the individual members of the group to survive. The physical destruction of individuals was not the only possible form of genocide; it was not the indispensable condition of that crime." (ECOSOC 1948a: 727)

Dieser Auffassung stand ein Zusammenschluss von Staaten gegenüber, welcher die rechtliche Gleichsetzung der physischen Tötung mit einem kulturellen Genozid ablehnte und für die Verlagerung der Thematik in das Rechtsgebiet der Menschenrechte plädierte. Die Delegationen der UN-Mitgliedsstaaten einigten sich schließlich auf einen ‚Kompromiss‘, demzufolge der kulturelle Genozid in einem separaten Artikel adressiert werden sollte (ECOSOC 1948b: 842). Elisa Novic, Autorin der Abhandlung „The Concept of Cultural Genocide“ (2016), konstatiert in ihrer detaillierten Analyse der diesbezüglichen Verhandlungen, der Zweck dieser Strategie sei schlicht gewesen, die Ratifikation nicht zu gefährden (Novic 2016: 26). Tamara Starblanket hält zum Ergebnis für den konkreten Fall der Indigenen fest, „the effect of this maneuver is to *restrict the scope* of the convention so that its coverage related to the genocide of Indigenous Nations is qualified under this approach“ (2018: 50).

Der neu angefertigte Konventionsentwurf enthielt folglich den Begriff des kulturellen Genozids nicht. Lediglich der Straftatbestand des gewaltsamen Überführens von Kindern einer geschützten Gruppe in eine andere Gruppe wurde in den Schutzbereich der Konvention überführt. Die letztendliche Definition beruft sich aber auf den physischen und den biologischen Genozid. Der erste Paragraph bezieht sich auf das Kontextelement auf der Ebene des subjektiven Tatbestands – ein Völkermord muss demnach mit der Absicht begangen oder versucht worden sein, eine durch die Konvention geschützte Gruppe auszulöschen. Der restliche Artikel II der CPPCG beschreibt potenziell genozidale Handlungen auf der Ebene des objektiven Tatbestands:

„In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

1. Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
2. Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
3. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
4. Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
5. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“(Generalversammlung der Vereinten Nationen: 1948)

Nicht nur das Konzept des kulturellen Genozids entfiel somit aus dem finalen Vertragstext der CPPCG, welche schließlich im Januar 1951 in Kraft trat. Auch der Gruppenbegriff wurde weiter verengt und umfasste nicht mehr politische, ökonomische oder kulturelle Gruppen. Mit der Entscheidung, diese zu exkludieren, reduzierten die Vertragsstaaten den Schutzbereich des Genozidverbots weiter. Der Straftatbestand der gewaltsamen Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe blieb als einzige Formulierung der ursprünglichen Definition des kulturellen Genozid-Elements bestehen. Laut den Vertragspartner:innen habe diese Handlung einen physischen und einen biologischen Effekt auf das Überleben der Kinder und sei aus diesem Grund (!) Bestandteil des Straftatbestandes des physischen Genozids.³¹ Von den acht Techniken aus Lemkins *Axis Rule* fanden somit der politische, soziale, kulturelle, ökonomische und moralische Genozid keinen Eingang in die Konvention.

Das stärkste Argument gegen die Inklusion des kulturellen Genozids in die CPPCG bestand darin, dass er in den Augen vieler Vertragsstaaten ein ‚Minderheitenrecht‘ darstellte. Dieses solle im Rahmen der Kodifizierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) diskutiert werden (Novic 2016: 29f). In der Tat fanden die Verhandlungen zur Kodifizierung allgemeiner Menschenrechte im internationalen Recht zeitgleich zu jenen der CPPCG statt. Doch die Delegationen, die gegen die Verschriftlichung des kulturellen Genozids in der CPPCG gestimmt hatten, votierten in der Abstimmung über den Vertragstext der AEMR ebenfalls gegen das Konzept. Auch bei der Menschenrechtskodifizierung waren wiederum die USA, Kanada³² und Frankreich die stärksten Opponenten der Verankerung des kulturellen Genozids (Novic 2016: 29–32). Mit dem Scheitern der Inklusion des Konzepts auch in die AEMR schloss sich ein Möglichkeitsfenster zur Etablierung internationaler Straf- und Menschenrechtsmechanismen, denn die Zuspitzung des Kalten Krieges schränkte fortan die Verhandlungsbereitschaften ein. Erst im Zuge der Entstehung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag ergaben sich Jahrzehnte später wieder Chancen.

3.3 KULTURELLER GENOZID ALS STRAFTATBESTAND DES INTERNATIONALEN RECHTS

Seit seiner schlussendlich engen Kodifizierung wurde die rechtliche Definition des Genozids vielfach kritisiert. Erfolgreiche *Restorative Justice*-Maßnahmen³³ erfordern einheitliche rechtliche Grundlagen, um einen Konfliktaufarbeitungs- und -lösungsprozess zu initiieren. Es existieren daher viele Forderungen zur Erweiterung des Genozidbegriffs. Aber auch Begriffe, die mit Hilfe des Suffix ‚alternative bzw. weitere Konzepte formulieren wie etwa ‚Indigenozid‘, ‚Linguzid‘ oder ‚Femizid‘, bilden Versuche ab, strukturelle Verbrechen gegen Kollektive in rechtlich relevanten Kategorien zu artikulieren.

31 Der griechische Delegierte beantragte mit dieser Begründung die Wiedereinführung der Klausel, vgl. Novic 2016: 27. Auch die französische Delegation sprach sich aus diesem Grund für eine Inklusion der Klausel aus, vgl. Starblanket 2018: 55.

32 Kanada zählte zu den wenigen Staaten, die sich später auch gegen die UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker aussprachen.

33 Unter Instrumenten oder Maßnahmen der *Restorative Justice* versteht man eine Konflikttransformation durch gesellschaftliche, insbesondere aber rechtliche und gerichtliche Wiedergutmachungsverfahren.

Die an den Indigenen des heutigen Kanadas begangenen Verbrechen könnten – neben dem Begriff des Genozids oder Völkermordes – zudem unter dem Straftatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit subsumiert werden. Laut Artikel 7 lit. h des dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zugrunde liegenden Römischen Statuts ist die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, ‚rassischen‘, nationalen, ethnischen, kulturellen (!) oder religiösen Gründen strafbar. Im Rahmen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit muss eine Verfolgungshandlung folglich nicht an eine physisch-biologische Zerstörungshandlung gekoppelt sein, um vor dem internationalen Recht eine strafbare Handlung darzustellen. Das war ein zentrales Argument gegen die Kodifizierung des Konzepts des kulturellen Völkermordes. Dies ist nicht der einzige Widerspruch: Obwohl der kulturelle Genozid kein rechtlich kodifizierter Straftatbestand ist, lassen sich Elemente des Konzepts im Völkermord-Verbot finden, das nach dem Zweiten Weltkrieg im internationalen Recht verankert wurde. Und das Verbrechen des Völkermordes unterliegt einem zwingenden Verbot im Völkerrecht, die internationale Staatengemeinschaft steht also dafür, dass das Verbot genozidaler Handlungen durch keinerlei Bedingungen außer Kraft gesetzt werden kann.³⁴ Um die widersprüchlichen Zwischenräume im Recht zu bestimmen, müssen wir die konstitutiven Handlungsebenen beleuchten, die das Verbrechen kennzeichnen können.

Mit der Etablierung des IStGH in Den Haag wurde der in der UN-Genozidkonvention (CPPCG) festgehaltene Genozidbegriff in das Römische Statut von 1998 überführt. Mithin wacht der IStGH als weltweiter Gerichtshof seit dem Inkrafttreten seines Statutes 2002 über Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes tangieren. Er soll insbesondere das Verbot von Völkermorden durchsetzen.³⁵ Laut der Verbrechensmerkmale in CPPCG und Art. 6 des Römischen Statuts beinhaltet ein Genozid drei konstitutive Elemente:

- (1) Dem *actus reus*, dem objektiven Tatbestand, welcher sich auf die Verbrechensbestandteile bezieht, die sich nicht auf die innere Einstellung des Täters oder der Täterin zur Tat beziehen.
- (2) Der *mens rea*, dem subjektiven Tatbestand, welcher sich auf die Verbrechensbestandteile bezieht, die sich im Inneren der Täter:in abspielen.
- (3) Dem Kontextelement, dass die Handlung zusammen mit einem offensichtlichen Muster ähnlicher Verhaltensweisen gegen die Gruppe vorgenommen wurde oder so vorgenommen wurde, dass sie selbst eine solche Vernichtung auslösen kann (Ambos 2014: 5).

Um Handlungen als Genozid deklarieren zu können, müssen also bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Im Folgenden veranschaulichen wir anhand der Gewalt, die an Indigenen in Kanada mittels des Internatsschulsystems verübt wurde, inwieweit das Genozidverbot hier einen relevanten Bezug

34 Diese unabdingbaren Rechtsordnungen werden im Völkerrecht *ius cogens* genannt.

35 Art. 6 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs entspricht den bereits zitierten Formulierungen der CPPCG.

darstellen kann. Wir zeichnen dabei zum einen nach, inwiefern sich eine ‚Eliminierungslogik‘³⁶ am kanadischen Beispiel zeigen lässt. Zum anderen argumentieren wir, dass der Straftatbestand des Völkermordes um den kulturellen Genozid erweitert werden sollte. Es wird dem Unrechtsgehalt einer gezielten kulturellen Auslöschung einer Gruppe nicht gerecht, die entsprechenden Handlungen dem Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dort der bloßen „Verfolgung“ zuzuordnen. Mit einer entsprechenden Berücksichtigung im Völkerrecht würde dieses nicht zum Allheilmittel, aber Nachfahren von Opfern eines – auch kulturellen – Genozids erhielten eine nicht zu unterschätzende Bestätigung des erfahrenen Unrechts; sowie auf dieser Grundlage Argumente im politischen Kampf um Anerkennung.

4. DIE VERBRECHEN IN DEN KANADISCHEN RESIDENTIAL SCHOOLS

ACTUS REUS UND MENS REA

Der Umgang, der in der Siedlerkolonie Kanada mit indigenen Bevölkerungsgruppen herrschte, verdeutlicht die rechtlich-politische Relevanz des Konzepts des kulturellen Genozids. Im Folgenden steht im Fokus, welche genozidalen Elemente sich in der Kulturauslöschungsstrategie der kanadischen Kolonialpolitik wiederfinden. Sowohl begrifflich als auch argumentativ bedient sich unsere Erörterung der rechtlichen Kategorien aus dem Völkerstrafrecht, das auf kontinentaleuropäischem Recht und dem angloamerikanischen *Common Law* beruht. Daher folgt unsere Analyse dessen beiden Voraussetzungsebenen, *actus reus* und *mens rea*, und diskutiert im Kontext die jeweiligen Instrumente des internationalen Rechts.

4.1 DIE VERBRECHERISCHEN HANDLUNGEN – *ACTUS REUS*

Wie oben bereits eingeführt, bezieht sich der *actus reus* auf alles, was nicht als ‚mentaler‘ Tatbeitrag eines Täters oder einer Täterin gilt. Konkret bedeutet das, dass durch Vorliegen einer einschlägigen Handlung und durch das Eintreten bestimmter ‚Ergebnisse‘ eine Tat als genozidal ausgewiesen sein muss, um als Genozid firmieren zu können. Die Notwendigkeit dieses Nachweises wird im angloamerikanischen *Common Law* als *actus reus* bezeichnet. In *Genocide in International Law* konstatiert William Schabas, dass drei der fünf festgeschriebenen Genozidhandlungen konkret nachweisliche Ergebnisse implizieren: die Tötung von Mitgliedern der Gruppe, die Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden und die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. Auch der Versuch, eine rechtlich geschützte Gruppe auf eine der drei genannten Arten aktiv oder passiv zu vernichten ist strafbar (Schabas 2000: 156–157). In diesem Sinne können

36 Der Terminus der Eliminierungslogik wurde in Zusammenhang mit dem kulturellen Genozid an Indigenen insbesondere von dem Geschichtswissenschaftler Patrick Wolfe geprägt. Er definiert diesen Begriff als die strukturelle Tendenz des Siedlungskolonialismus, mit genozidalen Gewaltakten eine kulturelle Dominanzposition in den erschlossenen Gebieten zu erreichen. Vgl. hierzu: Wolfe 2006: 387.

Genozide sowohl von Individuen als auch von staatlichen Regierungen begangen werden,³⁷ durch politische, religiöse oder auch gemeinnützige Institutionen (Schabas 2000: 446; Quigley 2016: 235).

Das kanadische *Department of Indian Affairs* veranlasste ab 1849 die Überführung indigener Kinder in *Residential Schools*. Diese Internate oder – angesichts ihrer oft abgelegenen Standorte – Schullandheime mussten qua Schulpflicht durchgängig von indigenen Kindern zwischen fünf und sechzehn Jahren besucht werden. Jede der neu gegründeten kanadischen Provinzen errichtete solche *Residential Schools*. Viele standen in kirchlicher Trägerschaft. Sie waren bis Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Schullandheime in staatlicher Trägerschaft überdauerten die erste Schließungswelle solcher Schulen während der 1970er, so dass die letzte staatlich geführte *Residential School* erst 1996 geschlossen wurde (Morse 2009: 281). Einer Untersuchung der *Royal Commission on Aboriginal Peoples* aus den 1990er Jahren zufolge war den Kindern das Praktizieren ihrer Muttersprache unter Androhung von Gewalt verboten. Es habe eine Pflicht zum Sprechen der englischen Sprache geherrscht bzw. in Québec zum Sprechen von Französisch. Zudem seien die *Residential Schools* so unterfinanziert gewesen, dass andauernd Mangelwirtschaft herrschte. Den Kindern seien daher über die psychosozialen Belastungen hinaus auch regelmäßig und langfristig Grundbedürfnisse versagt worden. Sie würden nicht ausreichend ernährt, bekämen nicht genügend Bekleidung zur Verfügung gestellt und würden nicht medizinisch versorgt, so der Bericht dieser Kommission von 1996 (State of Canada 1996: 172). Überlebende des *Residential School* Systems berichteten zudem von Tötungen durch Unterversorgung, Folter, herbeigeführtem Hungertod, von Zwangsarbeit und von sexualisierter Gewalt (Starblanket 2018: 112; TRC 2012).

Vernachlässigung und die gesundheitsgefährdende sanitäre Situation in den Schulen führten sukzessive zum Tod sehr vieler Kinder. Simon Baker, ein ehemaliger Schüler der *Lytton School* in British Columbia berichtete etwa über den Tod seines Bruders an Meningitis, bei dem der Umgang mit dem Leichnam nicht nur pietätlos war, sondern auch keinerlei hygienische Vorkehrungen getroffen wurden:

„A coffin was ordered from Kamloops, and the next day the principal told me I had to go with him to put my brother in a coffin. [...] [We] washed him and put some clothing on him, but the coffin was too short, and that's the thing I couldn't believe, they wouldn't order another coffin. He had been dead for twenty-four hours, so we had to break his knees to put him in the coffin. It was so hot out, so the body started to smell. When I got back to the school, I could smell that odour. It stayed with me for a while.“ (Grant 1996: 137, zit. n. Starblanket 2018: 113f)

Dieser zitierte Fall trug sich während des Internatsbesuchs Simon Bakers zwischen 1915 und 1930 zu. Bereits 1907 hatte ein Arzt des *Department of Indian Affairs* dokumentierte Studien an fünfzehn Schullandheimen durchgeführt. Sie belegen, dass von insgesamt mehr als 1.500 beobachteten Kin-

37 Bosnia and Herzegovina vs. Serbia and Montenegro vom 26.02.2007, ICJ-167; <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/91/091-20070226-JUD-01-00-EN.pdf> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

dern innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren 42% an Unterversorgung und Tuberkulose starben. Auch nach der Publikation seiner eigenen und weiterer Statistiken zum schlechten Versorgungszustand in den Schulen gab es keine grundlegende Kehrtwende, sondern hielten die hohen Zahlen toter Kinder und Jugendlicher an.³⁸ Sogar von Folterpraktiken wurden berichtet. Dazu zählten unter anderem das Schlagen der Kinder bis zur Bewusstlosigkeit und bis zum Entstehen permanenter oder semi-permanenter Schäden (wie gebrochene Gliedmaßen, eingeschlagener Schädel, gerissene Trommelfelle, das mutwillige Zufügen von Verbrennungen und Verbrühungen, das Durchstechen ausgewählter Stellen des Körpers mit Nadeln) (Starblanket 2018: 117; siehe auch Churchill 2013: 101–103). Auch der absichtliche Entzug von Nahrung soll lange zur gängigen Praxis gehört haben. 1944 attestierte eine vom *Department* durchgeführte Studie 28% der Mädchen und 69% der Jungen, welche die *Elkhorn Residential School* in der Provinz Manitoba besuchten, Untergewicht (Churchill 2013: 93). Zudem bestand der Alltag der Kinder und Jugendlichen zumeist nur zu einem Minimalanteil aus schulischer Bildung. Hauptsächlich wurden sie, unter Androhung von Strafe bei Nichtgehorsam, zum Erledigen landwirtschaftlicher Arbeit genötigt. Jungen wurden zudem oft zur Unterstützung von Bauarbeiten an den maroden Gebäuden der Internate gezwungen, Mädchen mussten in der Küche arbeiten. Die Zwangsarbeit sollte die laufenden Kosten der ohnehin staatlich unterfinanzierten *Residential Schools* decken und endete erst mit der Schließung der letzten Internate (Yeboah 2018). Ebenfalls eher die Regel als die Ausnahme war laut Aussagen von Überlebenden die sexualisierte Gewalt.

1995 wurde der ehemalige Schulleiter einer *Residential School* Arthur Plint auf Vancouver Island wegen sexuellen Missbrauchs 6–13jähriger Schutzbefohlener zu elf Jahren Haft verurteilt (Lazaruk 1995: 3). Dass Plints pädosexuelle Gewalt kein Einzelfall war, zeichnet sich im Urteilspruch ab. Richter Douglas Hogarth bezeichnete ihn persönlich zwar als ‚sexuellen Terroristen‘, äußerte sich aber auch zum System der Internatsschulen als Teil einer kulturellen Entfremdungsstrategie, welche (auch sexuelle) Ausbeutung erlaubte:

„[The children] were prisoners in the residential school and he knew it. [...] The Indian residential school system was nothing more than institutionalized pedophilia, [...] Generations of children were wrenched from their families and were brought to be ashamed to be Indians.“ (Lazaruk 1995: 3)

Freilich sind alle genannten Handlungen in bestimmten Kontexten strafbar – so sind etwa Körperverletzung, sexueller Missbrauch oder Unterlassungshandlungen gegenüber Schutzbefohlenen mit Todesfolge selbstverständlich im innerkanadischen Recht Straftaten. Die absichtsvolle Systematik, mit der indigene Kinder ihren Familien entzogen wurden und den *Residential Schools* zum Opfer fielen, kann jedoch nicht durch die Verurteilung in Einzelfällen erfasst werden. Warum greift hier kein übergeordnetes Schutzrecht?

38 Vgl. Churchill 2013: 97–99; eine „Normalisierung“ der Sterblichkeitszahlen ist laut Periodisierung der TRC und anhand öffentlich zugänglicher Sterberegister erst ab den 1940er Jahren eingetreten.

Um vor der CPPCG als eine Gruppe zu gelten, welche vor genozidalen Handlungen geschützt wird, muss ein Zusammenschluss von Menschen einer speziellen Gruppendifinition entsprechen.³⁹ Diese bezieht sich auf sogenannte ‚stabile‘ Gruppen, welche sich von sogenannten ‚mobilen‘ Gruppen – wie etwa politischen, ökonomischen oder kulturellen (!) Gruppen – unterscheiden (Ambos 2014: 7). Die *First Nations, Inuit und Métis*, die auf dem Gebiet des heutigen Kanadas leben, werden laut UN-Definition unter dem Begriff ‚indigene Völker‘ subsumiert. Nach dieser Interpretation stellten sie historisch einen ‚mobilen‘ Zusammenschluss aus gesellschaftlich nicht-dominanten Individuen dar, welche zwar ihr angestammtes Territorium für sich und zukünftige Generationen bewahrten und pflegten, aber keine geschützte ‚stabile‘ Gruppe darstellten (Lenzerini 2009: 75). Als ‚mobile‘ Gruppe werden die Opfer des kanadischen Kolonialismus daher nicht vom Schutzbereich des Völkermord-Verbots der UN erfasst; vielmehr reproduziert das Völkerrecht an dieser Stelle die Fiktion der *terra nullius*.

4.2 KULTURELLE AUSLÖSCHUNG ALS POLITISCHE PRAXIS – *MENS REA*

Der Tatbestand der *mens rea* – also die zu Grunde liegende Einstellung der Täter:innen(gruppe) – sieht vor, dass eine genozidale Handlung mit Vorsatz und in Kenntnis der Konsequenzen begangen wurde. Das Genozidverbot schützt ein kollektives rechtliches Interesse, so der Rechtswissenschaftler Kai Ambos – spezifisch das Recht bestimmter Gruppen darauf, zu existieren und Teil einer pluralistischen Weltgemeinschaft zu sein. Ambos definiert dabei besagte Gruppen als „einzigartige soziale Entitäten“ (Ambos 2014: 3, übersetzt von Friederike Drews), welche mehr seien als die Summe aller ihrer Mitglieder und ihrer physisch-biologischen Einzelexistenzen:

„As a consequence, it suffices that the special intent of the *genocidaire*⁴⁰ is directed at the social existence of the group, to destroy it as a social entity, independent of the direction of the objective acts against the physical or biological existence of the individual members of the group.“ (Ambos 2014: 4)

Ebenso hielt der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) in seinem Urteil im Fall *Akayesu* fest:

„[T]he victim is chosen not because of his individual identity, but rather on account of his membership of a national, ethnical, racial or religious group. The victim of the act is therefore a member of a group, chosen as such, which, hence, means that the victim of the crime of genocide is the group itself and not only the individual.“⁴¹

39 Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Schutzbereich der CPPCG deckungsgleich mit jenem des Art. 6 Rom.-Statut. Da das Römische Statut für Kanada als Ratifikationsstaat erst 2002 in Kraft trat, die letzten *Residential Schools* jedoch bereits 1996 geschlossen wurden, wird in der folgenden Argumentation die CPPCG als Rechtsquelle angelegt.

40 Ambos bezeichnet die Täter:innen einer genozidalen Tat als *genocidaires*. Als *genocidaire* ‚qualifiziert‘ sich demzufolge jede:r, der oder die eine spezifische Genozidabsicht (*special intent*) beim Ausführen der Tat verfolgte.

41 *Akayesu* vom 02.09.1998, ICTR-96-4-T, Para. 521; <https://www.unictt.org/sites/unictt.org/files/case-documents/ictt-96-4/trial-judgements/en/980902.pdf> (letzter Zugriff: 16.12.2021).

Nichtsdestotrotz verletzen genozidale Verbrechen selbstverständlich auch individuelle Rechte. Die Verletzung der Rechte des Einzelnen sind ein fundamentaler Bestandteil, aber zugleich gewissermaßen nur ein ‚Zwischenschritt‘ der genozidalen Vernichtungshandlung, also der Zerstörung der gesamten Gruppe (Ambos 2014: 3). Die Täter:innengruppe nimmt mit Einzelverbrechen aktiv an deren Durchführung teil.

In Kanada schuf der 1876 in Kraft getretene *Indian Act* die Grundlage für die Überführung der indigenen Kinder in das System der *Residential Schools*. Mit Hilfe des Gesetzes wurden Mitgliedern der von Kanadas Herrschaftselite als indigen deklarierten Bevölkerungsgruppen bestimmte Gebiete zugewiesen, welche sie besiedeln durften und die zugleich unter staatlicher Kontrolle standen. Mit dem *Indian Act* wurden sowohl die Landwirtschaft als auch der Handel und Konsum innerhalb der sogenannten Reservate kontrolliert. Auf diese Weise etablierte das eigens zur Kontrolle und ‚Zivilisierung‘ der indigenen Bevölkerung erschaffene *Department of Indian Affairs* eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Bewohner:innen der Reservate von der britischen Krone – bzw. nach der Gründung der autonomen kanadischen Konföderation vom kanadischen Staat (Bartlett 1977: 582–584). Die Intention der Kontrolle legte der Chef des Ministeriums 1920 in einer Regierungserklärung so offen:

„I want to get rid of the Indian problem. I do not think as a matter of fact, that this country ought to continuously protect a class of people who are able to stand alone. That is my whole point. Our objective is to continue until there is not a single Indian in Canada that has not been absorbed into the body politic, and there is no Indian question, and no Indian Department and that is the whole object of this Bill [Indian Act].“⁴²

Das Ziel der kanadischen Regierung war die kulturelle Angleichung Indigener an die aus Europa transferierten Normen, Verfahren und Lebensweisen. Die zeitgleich zur Entstehung der kanadischen Konföderation dominierende Theorie des Rechtspositivismus (siehe hierzu Boyle 1999: 15) rechtfertigte diese staatliche Assimilationsstrategie durch Unterscheidung des ‚zivilisierten Westens‘ und des ‚unzivilisierten Nicht-Westens‘.⁴³ Das Narrativ betrachtete indigene Gemeinschaften als ‚barbarisch‘ und ‚primitiv‘ und demzufolge unberechtigt, über ihre Gemeinschaft und ihr Land zu verfügen. In diesem Geiste besiedelten Europäer:innen die Gebiete des nördlichen Amerikas, die sie als noch nicht regiertes Land behandelten (Williams 1992: 221–235). Der kulturelle Genozid ist insofern ein elementarer Bestandteil des (nicht bloß nordamerikanischen) Siedlerkolonialismus (Wolfe 2006: 403).

42 Titley 1992: 50. Zit. n. Public Archives of Canada, RG10 (Records of the Department of Indian Affairs), Ausgabe 6810, Akte 470-2-3, Pkt. 7.

43 Edward Said explorierte in seinem Werk *Orientalism* (1978) die machtpolitisch erwachsene Dichotomie zwischen ‚Okzident‘ und ‚Orient‘. Das Konzept erfasst allerdings nicht gänzlich das aktuell vorherrschende politische Machtgefälle zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden, das in der anglo-amerikanischen Postkolonialismus-Forschung als Spannungsverhältnis zwischen ‚West and Non-West‘ bezeichnet wird. Siehe hierzu: Hutchings 2011: 639–641. Die Binarität spiegelt sich auch innerhalb ehemaliger Siedlungskolonien wie Kanada wider, wo westlich assoziierte Werte und Lebensmodelle den Indigenen als vermeintlich überlegen auferlegt wurden und die hierarchischen Verhältnisse anhaltend beeinflusst haben.

Die zitierten Intentionen hinter dem *Indian Act* zeugen von der systematischen Eliminierungslogik, mit der die kanadische Regierung die kulturellen Eigenarten indigener Gemeinschaften auszulöschen versuchte,⁴⁴ und zwar ausdrücklich mittels „Zivilisierung“ der Kinder: „In order to educate the children properly we must separate them from their families. Some people may say that this is hard but if we want to civilize them we must do that“, so der Minister für Öffentliche Arbeiten Hector Langevin im Jahr 1883 (TRC 2012: i). Dass die kulturelle Auslöschung der unter dem Dachbegriff ‚indigen‘ zusammengefassten Kulturen die offizielle politische Leitlinie der kanadischen Regierung war, bestätigte 2008 der damalige Premierminister Stephen Harper in einer formellen Entschuldigungserklärung. Darin erklärte er, dass die aggressive Assimilationsstrategie Kanadas zum Ziel gehabt habe, indigene Kinder aus dem Wirkkreis ihrer Familien und somit ihrer Traditionen und Kulturen zu entziehen und sie an die Dominanzkultur anzugleichen (Government of Canada 2010). Mittlerweile ist auch die Debatte darum, ob die Zerstörung der kulturellen Gruppen der Indigenen Kanadas an physisch-biologische Auslöschung gekoppelt sein müsse – in gewissem Maße – hinfällig: Seit den Skelettfunden des Jahres 2021 ist weltweit bekannt, dass es nicht bloß vereinzelt Tote gegeben hat. Fraglich bleibt dennoch, ob diese Todesfälle im Kontext einer spezifischen und systematischen Vernichtungsabsicht aufgetreten sind. Die gewaltsame Überführung der Kinder in die *Residential Schools* habe unter dem Motto „kill the Indian in the child“ gestanden (Government of Canada 2010). Diese Aussage hebt das Motiv der kulturellen Auslöschung hervor, während die tatsächliche Tötung im Sinne eines physischen Genozids als Motiv der Täter:innengruppe nicht zwingend auch intendiert gewesen sei. Es kann also als belegt gelten, dass es eine Vernichtungsabsicht im Hinblick auf die kulturelle Auslöschung gab; nicht nachweisbar jedoch bleibt diese Absicht in Bezug auf die Tötung von indigenen Kindern, zumal da das Ziel deren „Zivilisierung“ war. Festzuhalten bleibt aber, dass die eklatante Vernachlässigung in den Schulen für Indigene spätestens seit Anfang des 20. Jahrhunderts dem *Department of Indian Affairs* nachweislich bekannt war und viele Kinder und Jugendliche weiterhin zu Opfern von unterlassener Hilfeleistung wurden.

4.3 RECHTLICHE BEWERTUNG UND REGULUNGSLÜCKE

Die kanadische Praxis der *Residential Schools* beinhaltet in vielerlei Hinsicht genozidale Elemente. Das systematische Entziehen indigener Kindern aus ihren Herkunftsfamilien ist ein geradezu archetypischer Fall der zwangsweisen Überführung von Kindern, wie sie im Statut des IStGH definiert ist.

44 Die Frage danach, ob der *dolus specialis* für Völkermord – also die dezidierte Vernichtungsabsicht des *genocidaires* – an die physisch-biologische Zerstörung gekoppelt ist, spielt eine zentrale Rolle in der Diskussion um den kulturellen Völkermord. Anders formuliert eröffnet sich die Debatte darum, ob es einen Genozid ohne das Auftreten von Morden oder Tötungen geben kann. Die Zerstörung einer Gruppe ohne das Ausüben von Morden ordnet sich in der gesellschaftlichen Wahrnehmung genozidalen Gewalttaten unter, die Todesopfer forderten. Geht man davon aus, dass erzwungene Assimilation Teil einer genozidalen ‚Eliminierungslogik‘ sei, so kann ein kultureller Völkermord auch ohne Todesfälle als gewaltsamer Genozid bezeichnet werden. Eine gegenteilige Position besteht darauf, dass die kulturelle Zerstörung mit physisch-biologischen Auslöschungsmaßnahmen einhergehen müsse, um einen Genozid als gegeben zu sehen. Vor dem Hintergrund dieser un abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Debatte gehen wir bei der historischen Einordnung des Genozidbegriffs davon aus, dass sowohl die CPPCG als auch der IStGH den *dolus specialis* für Völkermord in seiner praktischen Auslegung an eine physisch-biologische Zerstörungshandlung koppeln. Diese Zerstörungshandlung muss außerdem einhergehen mit einer spezifischen Vernichtungsabsicht; vgl. Benvenuto 2015: 27.

Unter den rechtlich gültigen Begriff des Genozids fällt diese Praxis dennoch nicht, da erstens die kanadischen *Inuit, Métis und First Nations* auf Ebene des *actus reus* als kulturelle Gruppe vom Schutzbereich des Genozid-Verbots ausgenommen sind. Und zweitens da auf Ebene der *mens rea* den kanadischen politischen Entscheidungsträger:innen und Initiator:innen des *Indian Acts* bislang keine dezidiert physische Vernichtungsabsicht nachgewiesen werden konnte. Das Ausmaß an genozidaler Gewalt und die an den ehemaligen Schüler:innen der *Residential Schools* begangenen Taten können die UN-Genozidkonvention und das Römische Statut des IStGH demzufolge nicht kontextualisieren. Dennoch stellt sich in der Summe ein Verbrechen dar, das weitaus gravierender ist, als es Harpers Beschreibung als „profoundly negative [and] wrong“ (Government of Canada 2010) suggeriert. Der Völkerrechtler Alfred de Zayas fragte in Anlehnung an dessen Erklärung, ob „‘wrong’ not a far cry from criminal“ sei (de Zayas 2021: 3). Die kanadische Regierung habe sich trotz der rechtlichen Lücke klar eines Genozids schuldig gemacht und damit letztendlich gegen das Genozidverbot verstoßen, resümiert Tamara Starblanket (2018: 269).

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass Kanada die Übernahme rechtlicher Verantwortung für die historische Gewalt bewusst verhindert hat. Die Widerstände gegen die Inklusion des kulturellen Genozids in der CPPCG wurden bereits nachgezeichnet. Kanada ratifizierte die CPPCG 1952, allerdings dauerte es weitere 20 Jahre, bis der Staat eine Genoziddefinition auch in seine nationale Gesetzgebung übertrug. Laut kanadischem Strafgesetzbuch ist Genozid jede Handlung, die das Töten von Mitgliedern einer geschützten Gruppe zur Folge hat oder das bewusste Auferlegen von Maßnahmen, die die physische Zerstörung der Gruppe mit sich bringen. Unter anderem den Straftatbestand der gewaltsamen Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe übernahm der kanadische Gesetzgeber aber nicht! Die darauf bezogene Definition steht zudem nicht unter der Überschrift des Genozids, sondern bei der sogenannten „hate propaganda“ (Government of Canada 2021a: Sektion 318). Diese lückenhafte Übertragung der Konvention – die immerhin unabdingbares Völkerrecht darstellt – ist als opportunistische Blockade gegenüber den wesentlichen Intentionen des Vertrags unverkennbar.

Solche Befangenheiten hätte Kanada während der Verhandlungen zur Kodifizierung der CPPCG kenntlich machen müssen. William Schabas hebt den *ius cogens*-Charakter des Genozidverbots und dessen Inkompatibilität mit individuellen Interessen hervor:

„For the Secretariat, reservations of a general scope had no place in a convention that did not deal with the private interests of a State, but rather the preservation of an element of international order. The Secretariat considered it ‘unthinkable’ that, for example, States could pick and choose among the groups to be protected under the Convention.“ (Schabas 2000: 521)

Ausnahmen hätten entweder in der Konvention direkt artikuliert oder offiziell von einem Signatar-Staat deklariert werden müssen (Schabas 2000: 521f). Auch Starblanket spricht angesichts dieser Scharade in Kanadas lückenhafter Genozid-Definition von einem ‚impliziten Vorbehalt‘ gegen den Konventionstext (Starblanket 2018: 223). Die grundsätzlichere Frage, ob solche oder ähnliche Vorbehalte mit dem Vertragstext der CPPCG vereinbar seien, beschäftigte bereits 1951 den Internationalen

Gerichtshof (IGH). In einem knappen Votum von sieben zu fünf entschieden die Richter:innen in ihrer *Advisory Opinion* damals, dass die der Konvention zugrunde liegenden moralischen und humanitären Prinzipien stärker ins Gewicht fielen als das Argument staatlicher Souveränität und somit Vorbehalte strikten Auflagen unterlägen (International Court of Justice 1951: 1f). Unter dieser Prämisse verstößt die Version, in der Kanada den Genozid definiert hat, gegen die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) von 1980. Die WVK gilt als grundlegender völkerrechtlicher Vertrag und sanktioniert Vertragsuntreue. Das sogenannte Frustrationsverbot des Artikels 18 besagt:

„Ein Staat ist verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrages vereiteln würden,
 a) wenn er unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung den Vertrag unterzeichnet oder Urkunden ausgetauscht hat, die einen Vertrag bilden, solange er seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei zu werden, oder
 b) wenn er seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, ausgedrückt hat, und zwar bis zum Inkrafttreten des Vertrags und unter der Voraussetzung, dass sich das Inkrafttreten nicht ungebührlich verzögert.“⁴⁵

Die kanadische Regierung hätte demzufolge ihre Vorbehalte gegenüber dem finalen Vertragstext der CPPCG und der damit einhergehenden Genoziddefinition kommunizieren müssen. Diese Überlegungen mögen naiv erscheinen, denn das Recht ist stets ein Produkt (auch macht-)politischer Entscheidungen. Mit seiner nur lückenhaften Übernahme des Genozidverbots und der fortgesetzten Assimilationspolitik hat Kanada allerdings bis in die 1990er Jahre gegen Völkervertragsrecht verstoßen!

Starblanket schlussfolgert über den Prozess der Kodifizierung der CPPCG und Kanadas Rolle als Signatar-Staat, dass der nordamerikanische Staat zu diesem Zeitpunkt bereits ein Jahrhundert lang in genozidale Gewalt an Indigenen verwickelt war. Selbst während der Kodifizierung der CPPCG galt es als allgemeines Verständnis, dass das Verbot, Genozide zu begehen, unabdingbar sei.⁴⁶ Ein Staat könne seine Verantwortung für die Begehung von genozidalen Verbrechen nicht negieren, indem er zur Entstehung von Regelungslücken im internationalen und eigenen nationalen Recht in Bezug auf exakt die Straftatbestände beitrage, derer er sich selbst schuldig mache (Starblanket 2018: 235). Dass der kanadische Umgang mit den *Inuit*, *Métis* und *First Nations* bis heute im rechtlichen Sinne nicht als Genozid gilt, zeugt davon, dass dem praktisch leider doch so ist und die politische Auseinandersetzung über diese blinden Flecken unabdingbar bleibt.

⁴⁵ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (1969): Artikel 18.

⁴⁶ Welchen Stellenwert das Genozidverbot vor der Kodifizierung der CPPCG im Völkerrecht eingenommen hatte, ist juristisch umstritten. Siehe hierzu: Schabas 2000: 3f.

5. ZUR AUFARBEITUNG DER KOLONIALEN GEWALT BRAUCHT ES RECHT UND POLITIK – UND DIE GANZE GESELLSCHAFT

Unsere Studie hat sich mit dem kulturellen Genozid und mit dem Potenzial des Konzepts als ein Instrument zur Aufarbeitung kolonialer Gewalt am Beispiel von Kanadas Assimilationspolitik gegenüber den Indigenen beschäftigt. In der Analyse dieses Falles wurde zwischen Aspekten der historischen, rechtlichen und kulturellen Ebene unterschieden. Der ursprünglich von Raphael Lemkin geprägte Genozidbegriff beinhaltet den Straftatbestand des kulturellen Genozids und definierte diesen als effektive physische oder kulturelle Auslöschung einer Gruppe. Auch die Überlebenden eines solchen Genozids würden dabei eines unverzichtbaren Teils ihrer Identität beraubt werden.

Die jüngst unübersehbar zutage getretenen Verbrechen im Kontext des kanadischen *Residential School*-Systems belegen, dass der kulturelle Genozid ein Bestandteil des kolonialen Herrschaftssystems war. Die ‚Zivilisierungs‘-Logik, welche vorhandene mobile Lebensformen negierte und diskreditierte, lag jedem Siedlungskolonialismus zugrunde, der mit dem Gedanken der *terra nullius* territoriale Vorrechte beanspruchte. Es besteht insofern eine enge Verbindung zwischen der Landnahme und der kulturellen Zerstörung. Dass diese Dimension von Gewalt auf Grund des Einflusses ehemaliger Kolonialmächte wie Frankreich, den USA und Kanada nicht Teil der bis heute gültigen Genozid-Konvention der UN ist, verdeutlicht den politischen Charakter der juristisch vereinbarten Normen. Recht und Politik beeinflussen sich wechselseitig. Auch wenn Recht dogmatisch Universalität anstrebt, zeigt die Rekonstruktion des historischen Entstehens des Genozidverbots, dass das internationale Recht in seiner Entwicklung von Interessenpolitik geprägt ist; und dass es originär auf Kategorien beruht, welche präkoloniale Realitäten weiterhin negieren. Einem universalen Anspruch können die rechtlich kodifizierten Normen, Verträge und auch Prozessführungen in der hier diskutierten Sache somit nicht gerecht werden: Die Definition der durch die Genozid-Konvention geschützten Gruppen ignoriert „mobile“ Lebensformen wie die vieler Indigener Nordamerikas.

Da der kulturelle Genozid aus Gründen politischer Eigeninteressen kein kodifizierter Straftatbestand geworden ist, kann das Konzept auch in Kanada nicht als rechtlich relevantes Instrument zur Konfliktaufarbeitung genutzt werden. Dennoch berief sich die von der kanadischen Regierung initiierte *Truth and Reconciliation Commission* (TRC) nach der Auswertung von Tausenden Interviews mit Zeug:innen und Überlebenden bei Beendigung ihrer siebenjährigen Arbeit explizit auf den kulturellen Genozid als das relevante Deutungsschema für den dokumentierten Verbrechenskomplex (Government of Canada 2012b). Die Kommission orientiert sich dabei an der von Lemkin ins Leben gerufenen Definition und ergänzt, dass Staaten, welche kulturellen Genozid begehen, die politischen und sozialen Institutionen einer Zielgruppe zerstören. Zu dieser Zerstörungshandlung zählten Enteignung, die gewaltsame Überführung der Bevölkerung in bestimmte Gebiete, die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, das Verbot des Praktizierens der Muttersprache und spiritueller Bräuche, die Verfolgung geistlicher Oberhäupter und die Zerstörung von Familienbanden zur Weitergabe kultureller Werte und Gepflogenheiten. All dieser Taten habe Kanada sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts schuldig gemacht (TRC 2021: 1).

Die Etablierung der unabhängigen Wahrheits-Kommission zur Aufarbeitung der Gewalttaten in den *Residential Schools* war Teil des 2007 beschlossenen *Indian Residential School Settlement Agreements* gewesen. Es hatte die Aussöhnung zwischen ehemaligen Schüler:innen, den beteiligten christlichen Kirchen, der Versammlung der *First Nations*, einer Vielzahl an Organisationen zur Vertretung der Interessen Indigener und der kanadischen Regierung zum Ziel (Government of Canada 2021b: 23). Eine Aussöhnung zwischen Opfer- und Täter:innengruppen im Fall der *Residential Schools* scheint in Anbetracht der komplexen Beziehungen aber nur möglich, wenn auch die systematische Rahmung der Kolonialverbrechen durch die ehemalige Kanadische Konföderation adressiert wird. Die TRC stand vor der Aufgabe, die Verbindung zwischen den Auslöschungspraxen der historisch gewachsenen *weißen* Siedlungsgemeinschaft, den *Residential Schools* und den bis heute institutionell verankerten und strukturell wirkenden Diskriminierungen Indigener in Kanada zu untersuchen. Fraglich bleibt, inwieweit eine von der kanadischen Regierung ins Leben gerufene Kommission sich hinreichend distanzieren kann, um die nötige neutrale Aufarbeitung historisch verankerter und staatlich initiiert gewaltverbrechen überhaupt zu leisten. Aufgrund der – zumindest von vielen wahrgenommenen – Regierungsnähe der Kommission schränkten sowohl manche staatliche Stellen als auch indigene Gruppen ihre Kooperation mit der TRC ein (Arsenault 2015: 31–33). Aufschlussreich ist, dass die TRC in ihrem Bericht die Systematik der Verbrechen der *Residential Schools* rekapitulierte, es jedoch in der Tat nicht leistete, die Dichotomie zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten aufzubrechen. Diese mentale und soziale Konfliktlinie trennt bis heute die überwiegend besser situierte *weiße* kanadische Bevölkerung von der marginalisierten indigenen Bevölkerung. Die faktische Enteignung sowie die bis heute durch den *Indian Act* andauernde Einschränkung der Siedlungs- und Bewegungsfreiheit der Indigenen problematisiert der Bericht gar nicht. Immerhin stuft die TRC die Praxis der *Residential Schools* aber klar als Taktik eines kulturellen Genozids ein. Mangels dessen Kodifizierung bleiben die möglichen Antworten von Ratlosigkeit gekennzeichnet: Die Idee der Wiedergutmachung der Verletzung kollektiver Rechte spielt in den von der TRC vorgeschlagenen Maßnahmen kaum eine Rolle. Stattdessen fokussieren diese auf Wiedergutmachungen für die Verletzung der Menschenrechte einzelner Individuen. Ein Plädoyer für die rechtliche Verfolgung der Gewalttaten wird aus dem Bericht der Kommission nicht ersichtlich.⁴⁷

Wirkungen von kulturellem Genozid sind intergenerational und langfristig. Gerichtsprozesse über Einzelfälle und symbolische politische Entschuldigungen wie jene des kanadischen Premiers Stephen Harper von 2008 können wichtige Zeichen setzen, stellen aber keine nachhaltige Strategie zur Aufarbeitung und Wiedergutmachung dar. Um am konkreten Beispiel zu bleiben: Tatsächlich müsste die aktuelle kanadische Regierung schon das Verhalten ihrer Vorgängerinnen während der Verhandlungen zur Kodifizierung der CPPCG hinterfragen. Dass Kanada bereits ab 1946 an der Kodifikation des Genozidbegriffs beteiligt war, die letzten *Residential Schools* als Elemente einer kulturell genozidalen Gewalt aber erst ein halbes Jahrhundert später geschlossen hat, unterstreicht den fehlenden politischen Willen, sich der eigenen kolonialen Gewalt zu stellen. Eine politische Botschaft wäre zu-

47 In der Tat legt die Kommission erkennbaren Wert darauf, kulturelle Revitalisierungsmaßnahmen zur Förderung viktimisierter Sprachen und Kulturen der *Inuit, Métis und First Nations* finanziell staatlich zu fördern. Es wird allerdings keinesfalls diskutiert, ob sich überlebende Verantwortliche für die von der TRC benannte ‚Straftat‘ des kulturellen Genozids rechtlich verantworten sollten. Siehe hierzu auch: Starblanket 2018: 28. Als Mittel im Sinne von *Restorative Justice* können die Maßnahmen der TRC demzufolge nicht gewertet werden.

mindest die lückenlose Übertragung ebenjener Konvention in innerkanadisches Recht. Viel effektiver für eine langfristige Aufarbeitung der Gewalthistorie im eigenen Land wäre es, wenn sich Kanada als signifikanter finanzieller Unterstützer des Internationalen Strafgerichtshofs für eine Kodifizierung des kulturellen Genozids ausspräche. Zudem müsste Kanada mit deutlich mehr Engagement das Maßnahmenpaket der 2007 verabschiedeten UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker umsetzen. Dieses hatte der nordamerikanische Staat erst 2016 ratifiziert. Nur auf diese Weise kann der Staat sich als neutrale Konfliktaufarbeitungsinstanz glaubwürdig von der Täter:innengruppe distanzieren und einen langfristigen Befriedungsprozess einleiten.

Die Skelettfunde im Umfeld der *Residential Schools* haben die kanadische Gesellschaft 2021 aufgerüttelt. Der Fall führt vor Augen, dass die rechtliche Regelungslücke dem begangenen Unrecht an den *First Nations*, *Inuit* und *Métis* nichts an Sprengkraft nimmt, sondern im Gegenteil die vorhandenen Gräben mangels einer klaren Einordnung und Zuweisung von Verantwortung noch vertieft. Dessen ungeachtet adressiert die Frage eines möglichen Ausgleichs mittels des Rechts nur einen Ausschnitt der komplexen Gewaltgeschichte des Siedlerkolonialismus, auf dem die kanadische Gesellschaft aufgebaut wurde. Dessen dominante Narrative und Selbstverständnisse sind grundlegender auf den Prüfstand zu stellen, wenn innergesellschaftlicher Frieden und wechselseitiger Respekt erreicht werden sollen. Als leitendes Mitglied der kanadischen TRC hat Paulette Regan diese Notwendigkeit so benannt:

„[...] as Canadian citizens, we are ultimately responsible for the past and present actions of our government. To those who say that we cannot change the past, I say that we can learn from it. We can better understand how a problematic mentality of benevolent paternalism became a rationale and justification for acquiring Indigenous lands and resources, and drove the creation of prescriptive education policies that ran counter to the treaty relationship. Equally importantly, we can explore how this mentality continues to influence Indigenous-settler relations today. Failing to do so will ensure that, despite our vow of never again, Canada will create equally destructive policies and practices into the future. [...] For all these reasons, I think of the apology not as the closing of what is commonly referred to as a dark, sad chapter in Canada's history but rather as an opening for all Canadians to fundamentally rethink our past and its implications for our present and future relations.“
(Regan 2010: 4)

Premier Justin Trudeau sollte sich im Interesse einer solchen ehrlichen Aussöhnung im Innern für die Etablierung des Straftatbestands des kulturellen Genozids stark machen. Der Schritt würde nicht nur ein Signal zur rechtlichen Aufarbeitung des Genozids setzen, sondern auch den Raum öffnen für Erzählungen der Geschichte aus anderen als den gewohnten Perspektiven. Bisher fehlt es an einer politischen Strategie dafür, wie die Konfrontation mit der Gewaltgeschichte im Land einen Wandel im nationalen Selbstverständnis und in den Beziehungen der Bevölkerungsgruppen zueinander einleiten könnte. Um einem gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitungsprozess Raum zu geben, müsste beispielsweise das gewohnte Paradigma von singulären Verbrechen durch Einzeltäter:innen aufgebrochen werden, denn derlei Deutungen verschleiern das komplexe Herrschaftssystem des Sied-

lungskolonialismus. Kanadas *weiße* Bevölkerung hat dieses System mitgetragen und davon auf Dauer profitiert. Daher muss die Politik auch die heutige *weiße* Mehrheitsbevölkerung in den Prozess der Konfrontation mit den Geschehnissen und in Diskussionen über mögliche Formen der Kompensation einbeziehen. Solange der Schock über die verscharrten Kinderleichen in der kanadischen Gesellschaft noch nicht abgeklungen ist, bietet sich für den nordamerikanischen Staat die Chance, einen rechtlich-politisch verschränkten Aufarbeitungsprozess in die Wege zu leiten, von dem auch andere ehemalige Kolonialstaaten lernen könnten.

Generell stellt sich für politische Entscheidungsträger:innen einstiger Kolonialmächte zunehmend die Frage, wie mit der historischen Verantwortung für koloniale Gewalt und deren Nachwirkungen in einer Weise umgegangen werden kann, die aktuelle politische und gesellschaftliche Beziehungen auf neue Grundlagen stellt. Sich dabei auf supranationale rechtliche Regelungen zu verlassen, wäre naiv schon angesichts der Lücken, die das Recht hat und die – wie wir am Beispiel des kulturellen Genozids und Kanadas Einflussnahme auf die Kodifizierung im Völkerrecht gezeigt haben – teilweise beabsichtigt sind bzw. waren. Zu optimistisch auf die Regelungskraft rechtlicher Verfahren zu setzen, würde aber auch der Sache ohnehin nicht gerecht. Politik kann und sollte sich für die Weiterentwicklung des supranationalen Rechts engagieren, damit es als Instrument zur Aufarbeitung von (auch historischem) Unrecht wirksam sein kann; aber auch um für das Spannungsfeld von Forensik und Narrationen den nötigen Debattenraum zu schaffen (Campbell 2008: 4). Die juristische Feststellung kollektiv begangener Verbrechen kann die kollektive Befassung mit und Neuerzählung einer solchen Geschichte ebenso wenig ersetzen wie die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit ihrem Fortwirken: „Ultimately, the attitudes and actions of the majority population must shift. It is not just the minds and pocketbook of settler society that must be reached, but its heart, soul, and conscience as well“ (Regan 2010: 109). Als analytische Kategorie kann der kulturelle Genozid-Begriff für diese Auseinandersetzung wichtige Impulse geben.

- Abtahi, Hiram; Webb, Philippa 2008: *The Genocide Convention: The Travaux Préparatoires* (2 vols). Boston: Brill, Nijhoff; <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10372603> (letzter Zugriff: 20.09.2021).
- Ambos, Kai 2014: *Treatise on International Criminal Law*, Oxford, New York: Oxford University Press.
- Arsenault, Virginia 2015: *Resistance to the Canadian Truth and Reconciliation Commission*, Bern: Swiss Peace Foundation Working Paper No. 2/2015; https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/45534/ssoar-2015-arsenault-Resistance_to_the_Canadian_Truth.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2015-arsenault-Resistance_to_the_Canadian_Truth.pdf (letzter Zugriff 02.09.2021).
- Bahí Reitz, Núrel; Mannitz, Sabine 2021: *Remembering Genocide in Namibia*, PRIF Working Paper Nr. 53/2021.
- Barskanmaz, Cengiz 2011: *Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts?* In: *Kritische Justiz* 44 (4), S. 382–389.
- Bartlett, Richard H. 1977: *The Indian Act of Canada*. In: *Buffalo Law Review* (27), S. 581–616.
- Benvenuto, Jeff 2015: *What Does Genocide Produce? The Semantic Field of Genocide, Cultural Genocide, and Ethnocide in Indigenous Rights Discourse*. In: *GSP* 9 (2), S. 26–40. DOI: 10.5038/1911-9933.9.2.1302.
- Boyle, Francis Anthony 1999: *Foundations of World Order. The Legalist Approach to International Relations, 1898–1921*, Durham: Duke University Press.
- Brown, Dee 1970: *Bury my heart at Wounded Knee. An Indian History of the American West*, New York: Henry Holt & Co.
- Campbell, Sue 2008: *Challenges to Memory in Political Contexts*. Paper prepared for the TRC; zit. n. Regan 2010.
- Churchill, Ward 2013: *Genocide by Any Other Name. North American Indian Residential Schools in Context*. In: Doctor Adam Jones (Hrsg.): *Genocide, War Crimes and the West. History and Complicity*, London: Zed Books, S. 78–115.
- Davis, Robert; Zannis, Mark 1973: *The Genocide Machine in Canada. The Pacification of the North*, Montreal: Black Rose Books.
- de Zayas, Alfred 2021: *Book Review of Tamara Starblanket, Suffer the Little Children: Genocide, Indigenous Nations and the Canadian State*. In: *Netherlands International Law Review* (68), S. 357–363.
- ECOSOC 1946–1948: *Prevention and Punishment of Genocide, E/621 vom 02.11.1946–20.01.1948*. In: Abtahi, Hiram; Webb, Philippa 2008: *The Genocide Convention: The Travaux Préparatoires* (2 Bde.). Boston: Brill, Nijhoff, S. 527.
- ECOSOC 1947: *Draft Convention on the Crime of Genocide, E/447 vom 26.06.1947*. In: Abtahi, Hiram; Webb, Philippa 2008: *The Genocide Convention: The Travaux Préparatoires* (2 vols). Boston: Brill, Nijhoff, S. 228f.

- ECOSOC 1948a: Ad Hoc Committee on Genocide: Summary Record of the Fifth Meeting, E/AC.25/SR.5 vom 16.04.1948. In: Abtahi, Hiran; Webb, Philippa 2008: *The Genocide Convention: The Travaux Préparatoires* (2 vols). Boston: Brill, Nijhoff, S. 727.
- ECOSOC 1948b: Ad Hoc Committee on Genocide: Summary Record of the Tenth Meeting, E/AC.25/SR.10 vom 16.04.1948. In: Abtahi, Hiran; Webb, Philippa 2008: *The Genocide Convention: The Travaux Préparatoires* (2 vols). Boston: Brill, Nijhoff, S. 842.
- ECOSOC 1948c: Twohundred and Eighteenth Meeting, E/SR.2018 vom 26.08.1948: In: Abtahi, Hiran; Webb, Philippa 2008: *The Genocide Convention: The Travaux Préparatoires* (2 vols). Boston: Brill, Nijhoff, S. 1224.
- Eggers, Maureen Maisha; Kilomba, Grada; Piesche, Peggy; Arndt, Susan (Hrsg.) 2009: *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, Münster: Unrast-Verlag.
- Environics Institute 2016: *The Canadian Public Opinion on Aboriginal Peoples, Final Report*, Juni 2016, Toronto.
- Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948: Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Resolution 260 A (III) vom 9. Dezember 1948.
- Göcke, Katja 2016: *Indigene Landrechte im internationalen Vergleich. Eine rechtsvergleichende Studie der Anerkennung indigener Landrechte in Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Neuseeland, Australien, Russland und Dänemark/Grönland*, Berlin/Heidelberg: Springer.
- Government of Canada 2010: *Statement of Apology to Former Students of Indian Residential Schools*; <https://rcaanc-cirnac.gc.ca/eng/1100100015644/1571589171655> (letzter Zugriff: 28.10.2021).
- Government of Canada 2021a: *Criminal Code, R.S.C., 1985, c. C-46*. Online verfügbar unter <https://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-46/page-68.html#h-121176> (letzter Zugriff: 03.11.2021).
- Government of Canada 2021b: *Truth and Reconciliation Commission of Canada*; <https://rcaanc-cirnac.gc.ca/eng/1450124405592/1529106060525#chp2> (letzter Zugriff: 11.11.2021).
- Grant, Agnes 1996: *No End of Grief: Indian Residential Schools in Canada, Winnipeg, Manitoba*: Pemmican Publications.
- Habermas, Rebecca 2019: *Restitutionsdebatten, koloniale Aphasie und die Frage, was Europa ausmacht*: In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 40–42, „Deutsche Kolonialgeschichte“, S. 17–22.
- Hofmann, Tessa 2018: *Diskrepanzen, Erfolge und Desiderate in der wissenschaftlichen, juristischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung von Genozid-,Altfällen‘: Eine komparative Analyse*. In: *Der Genozid an den ArmenierInnen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 57–83; https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-20453-2_3 (letzter Zugriff: 02.09.2021).
- Hutchings, Kimberly 2011: *Dialogue between Whom? The Role of the West/Non-West Distinction in Promoting Global Dialogue in IR*. In: *Millennium* 39 (3), S. 639–647.
- International Court of Justice 1951: *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. Advisory Opinion of 28 May 1951*. Begründet vom Internation-

- al Court of Justice; <https://www.icj-cij.org/public/files/case-related/12/4285.pdf> (letzter Zugriff: 30.12.2021).
- Lazaruk, Susan 1995: 77-year Old Pedophile Sentenced to 11 Years. Aboriginal Multi-Media Society (Windspeaker Publication, 2); <https://ammsa.com/publications/windspeaker/77-year-old-pedophile-sentenced-11-years-0> (letzter Zugriff: 26.10.2021).
- Lemkin, Raphael 1944: *Axis Rule in Occupied Europe. Laws of Occupation; Analysis of Government; Proposals for Re-dress*, Washington, DC: Carnegie Endowment for International Peace.
- Lenzerini, Federico 2009: The Trail of Broken Dreams. The Status of Indigenous Peoples in International Law. In: Federico Lenzerini (Hrsg.): *Reparations for indigenous peoples. International and comparative perspectives*, Oxford: Oxford University Press, S. 73–116.
- MacDonald, David B. 2015: Canada's History Wars: Indigenous Genocide and Public Memory in the United States, Australia and Canada. In: *Journal of Genocide Research* 17 (4), S. 411–431.
- Morse, Bradford W. 2009: Indigenous Peoples of Canada and Their Efforts to Achieve True Reparations. In: Federico Lenzerini (Hrsg.): *Reparations for Indigenous Peoples. International and comparative perspectives*. Oxford: Oxford University Press, S. 271–316.
- Novic, Elisa 2016: *The Concept of Cultural Genocide. An International Law Perspective*, Oxford: Oxford University Press.
- Power, Samantha 2003: „A Problem from Hell“. *America and the Age of Genocide*, London: Flamingo.
- Prins, Harald E. L. 1998: „We Fight with Dignity“. The Miawpukek Mi'kmaq Quest for Aboriginal Rights in Newfoundland. In: *Algonquian Papers-Archive* 28, S. 283–305; <https://www.researchgate.net/profile/harald-prins/publication/328064365> (letzter Zugriff: 22.09.2021).
- Quigley, John 2016: *The Genocide Convention. An International Law Analysis*, London: Routledge.
- Rabinbach, Anson 2009: Genozid. Genese eines Konzepts. In: ders. *Begriffe aus dem Kalten Krieg*, Göttingen: Wallstein Verlag, S. 43-72.
- Regan, Paulette 2010: *Unsettling the Settler Within. Indian Residential Schools, Truth Telling, and Reconciliation in Canada*, Vancouver: UBC Press.
- Röhl, Anja 2021: *Das Elend der Verschickungskinder*. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Said, Edward 1978: *Orientalism. Western Concepts of the Orient*, New York: Pantheon Books.
- Schabas, William A. 2000: *Genocide in International Law. The Crimes of Crimes*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Starblanket, Tamara 2018: *Suffer the Little Children. Genocide, Indigenous Children, and the Canadian State*, Atlanta, GA: Clarity Press.
- State of Canada 1996: *Report of the Royal Commission on Aboriginal Peoples. Volume 1: Looking Forward, Looking Back*; <http://data2.archives.ca/e/e448/e011188230-01.pdf> (letzter Zugriff: 21.10.2021).

- Stoler, Ann Laura 2016: Colonial Aphasia: Disabled History and Race in France. In: dies. (Hrsg.): *Durress. Imperial Durabilities in Our Times*, Durham: Duke University Press, S. 122–170.
- Titley, E. Brian 1992: *A Narrow Vision: Duncan Campbell Scott and the Administration of Indian Affairs in Canada*, Vancouver: UBC Press.
- Truth and Reconciliation Commission of Canada (TRC) 2012: *Canada, Aboriginal Peoples, and Residential Schools. They Came for the Children*; <https://web-trc.ca/> (letzter Zugriff: 30.12.2021).
- Truth and Reconciliation Commission of Canada (TRC) 2021: *Honouring the Truth, Reconciling for the Future. Summary of the Final Report of the Truth and Reconciliation Commission of Canada*; <https://web-trc.ca/> (letzter Zugriff: 30.12.2021).
- Vrdoljak, Ana F. 2009: Human Rights and Genocide: The Work of Lauterpacht and Lemkin in Modern International Law. In: *European Journal of International Law* 20 (4), S. 1163–1194.
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 1969: *Vienna Convention on the Law of Treaties*; https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXIII-1&chapter=23&Temp=mtdsg3&clang=_en (letzter Zugriff 30.12.2021).
- Williams, Robert A. 1992: *The American Indian in Western Legal Thought. The Discourses of Conquest*, Oxford: Oxford University Press.
- Wolfe, Patrick 2006: *Settler Colonialism and the Elimination of the Native*. In: *Journal of Genocide Research* 8 (4), S. 387–409.
- Woolford, Andrew; Benvenuto, Jeff 2015: *Canada and Colonial Genocide*. In: *Journal of Genocide Research*. 17 (4), S. 373–39.
- Yeboah, Gloria 2018: *The Residential School and the Boarding School Systems. An Experience We Love to Forget*; <https://www.ucn.ca/sites/mftn/spring2018/Pages/Article-9.aspx> (letzter Zugriff: 30.12.2021).

PRIF REPORT

Die PRIF Reports analysieren Hintergründe politischer Ereignisse und Entwicklungen und präsentieren wissenschaftliche Forschungsergebnisse in Deutsch oder Englisch.

Schlicht-Schmälzle, Raphaela/Theis, Désirée/Tultschinetski, Sina/Verhovnik-Heinze, Melanie/Kautz, Christian/Kirchmann, Maryam (2021): Erfolgsbedingungen und Herausforderungen für die Zusammenarbeit von Fachpraxis und Wissenschaft bei der Evaluation von Angeboten politischer Bildung, PRIF Report 5/2021, Frankfurt/M.



www.hsfk.de/PRIF-Reports
www.hsfk.de/HSFK-Reports

PRIF SPOTLIGHT

Die PRIF Spotlights diskutieren aktuelle politische und gesellschaftliche Themen.

Bethke, Felix S. (2021): Civil War in Ethiopia. The Instrumentalization and Politicization of Identity, PRIF Spotlight 16/2021, Frankfurt/M.

Hach, Sascha (2021): Ingenieurskunst für die NPT-RevCon. Wie Deutschland und andere Schirmstaaten Brücken schlagen können, PRIF Spotlight 15/2021, Frankfurt/M.

PRIF SPOTLIGHT

DIE RICHTIGE FRAU AM RICHTIGEN ORT
(Die Bedeutung der Geschlechter-Transformation für die Friedenspolitik)



www.hsfk.de/PRIF-Spotlights

PRIF BLOG

Auf dem PRIF Blog erscheinen Beiträge zu aktuellen politischen Fragen und Debatten der Friedens- und Konfliktforschung. Die Blogbeiträge erscheinen in loser Folge in Deutsch oder Englisch.


PRIF BLOG


PRIF RESEARCH INSTITUTE FRIEDENS- UND KONFLIKTFORSCHUNG

<https://blog.prif.org/>

PRIF Reports und PRIF Spotlights sind Open-Access-Publikationen und können kostenlos auf www.hsfk.de heruntergeladen werden. Sie möchten die digitalen Ausgaben abonnieren? Bitte wenden Sie sich an: publikationen@hsfk.de.

 www.facebook.com/HSFK.PRIF

 www.twitter.com/HSFK_PRIF

 <https://blog.prif.org/>

FRIEDERIKE DREWS // SABINE MANNITZ

**PROBLEME DER AUFARBEITUNG
KULTURELLEN GENOZIDS
RECHTLICHE REGELUNGSLÜCKEN UND
POLITISCHE DEFIZITE AM BEISPIEL
KANADAS**

Kultureller Genozid ist bis heute kein Bestandteil der Genozid-Konvention der UN und kein kodifizierter Straftatbestand. In historischer Rückschau auf die Genese der Konvention zeigen die Autorinnen, dass politische Eigeninteressen der Kolonialmächte dafür maßgeblich verantwortlich sind. Am Beispiel des kulturellen Genozids an den Indigenen in Kanada verdeutlichen Drews und Mannitz, dass dadurch nicht nur Forderungen nach Wiedergutmachung behindert werden, sondern auch die Entstehung von Debattenräumen in der Gesellschaft, in denen historisches Unrecht und aktuelle Konflikte aufgearbeitet werden können.

Dr. Sabine Mannitz ist Mitglied des Vorstands und Leiterin des Programmbereichs „Glokale Verflechtungen“ an der HSFK. Sie forscht u.a. zu den aktuellen Implikationen historischer Gewalt. Friederike Drews studiert an der Philipps-Universität Marburg den Masterstudiengang Internationale Strafjustiz. Dieser Report ist während ihres Praktikums an der HSFK entstanden.